Zeitschrift: Entretiens sur l'Antiquité classique

Herausgeber: Fondation Hardt pour l'étude de l'Antiquité classique

Band: 28 (1982)

Artikel: Ciceros Kunst der Ueberredung

Autor: Classen, C. Joachim

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-660773

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

IV

C. Joachim Classen

CICEROS KUNST DER UEBERREDUNG

Wer die Redekunst Ciceros ¹ in ihren wesentlichen Zügen würdigen will, kann verschiedene Wege beschreiten: er kann eine einzelne Rede analysieren und zeigen, in welcher Weise Cicero die ihm gestellte besondere Aufgabe angesichts der Rechtslage, der politischen Situation und der Stimmung im Publikum löst; er kann die rhetorischen Handbücher heranziehen und aus der Fülle der Reden belegen, welche Regeln der Redner im einzelnen befolgt ², und er kann schliesslich von den Reden ausgehend die verschiedenen Elemente zusammenstellen, derer sich der Redner bedient, um sein Ziel zu

¹ Hier sind vor allem die Prozessreden mit Ausnahme der Verrinen berücksichtigt, während die politischen Reden ausser den philippischen nur ergänzend herangezogen worden sind. In der Regel ist eine verhältnismässig grosse Zahl von Belegen gegeben, um einen Vergleich der einzelnen Reden zu erleichtern. Zitate mit Zeilenangaben beziehen sich auf die Oxford-Ausgabe von A. C. Clark und W. Peterson, doch sind auch die neueren Ausgaben durchgehend berücksichtigt. Aus der umfangreichen Sekundärliteratur sei hier nur verwiesen auf R. G. M. Nisbet, in Cicero, ed. by T. A. Dorey (London 1965), 47-79; Chr. Neumeister, Grundsätze der forensischen Rhetorik, Langue et Parole 3 (München 1964) (Lit.); W. Stroh, Taxis und Taktik (Stuttgart 1975) (Lit.).

² Vgl. F. Rohde, Cicero, quae de inventione praecepit, quatenus secutus sit in orationibus generis iudicialis (Diss. Königsberg 1903), und R. Preiswerk, De inventione orationum Ciceronianarum (Diss. Basel 1905); zur Analyse einer Einzelrede s. u. A. D. Leeman, S. 193-228.

erreichen, und zu klären versuchen, welche Aufgabe ihnen im Prozess der Überredung zugewiesen wird, unabhängig davon, wie weit die Theoretiker sie schon in der Zeit Ciceros berücksichtigen (hervorheben oder nur gelegentlich erwähnen) oder erst später entdecken und in ihr System einordnen.

Hier soll der dritte Weg beschritten werden und dabei die Theorie insofern zur Geltung kommen, als zuerst Probleme der inventio, dann der dispositio und schliesslich der elocutio erörtert werden sollen.

I

Die Lektüre der Reden Ciceros lässt auch den oberflächlichen Leser rasch den Eindruck gewinnen, dass der Redner die für den jeweils zur Verhandlung stehenden Gegenstand wesentlichen Vorgänge und die entscheidenden Probleme oft reichlich knapp und bisweilen sogar unvollständig oder ungenau vorführt, während er eine Fülle von Aspekten einbezieht, die nicht unmittelbar zum Thema gehören, über das eine Entscheidung zu fällen ist, und höchstens indirekt zu dessen Klärung beitragen können. Trotzdem findet sich nur selten der ausdrückliche Hinweis, dass ein Stück Argumentation extra causam vorgetragen werde oder vorgetragen worden sei oder die Rede vom Gegenstand abgeschweift sei (digredi) 1. Bisweilen räumt der Redner durch andere Formulierungen ein, dass er sich von der Sache entferne oder entfernt habe 2, häufiger bemerkt er, er wolle zum Fall (causa), zur Anklage, einem Punkt der Anklage oder einem Vorwurf (accusatio; crimen), zum Angeklagten oder zum vorher Behandelten 'zurückkehren' oder zu

¹ Extra causam: Caecin. 94 (vorbereitend; sachlich unrichtig); Dom. 32 und Mil. 92 (rückblickend); extra iudicium: Caecin. 104 (vorbereitend, anders: Verr. II 5, 174); digredi: Verr. II 3, 163; 4, 35; 5, 59 (rückblickend).

² Vorbereitend: z.B. S.Rosc. 36; 83; Caecin. 10; Tull. 37; Verr. II 3, 144; Q.Rosc. 14-15; Cluent. 11; 66; 149; Sest. 96; Balb. 29-31; zurückblickend: z.B. S.Rosc. 47; Caecin. 55; Verr. II 3, 83; 5, 79; Q.Rosc. 31; Flacc. 12; Planc. 36; Mil. 23; voraus- und zurückblickend: Verr. II 4, 105; Arch. 18 (vgl. 3); Sest. 31.

dem, was er sich vorgenommen habe ¹, und gerade diese Formulierung lässt einen sorgfältigen Leser fragen, ob der eigentliche Gegenstand eines Prozesses oder einer Beratung gemeint ist ² oder einer, den sich der Redner selbst gewählt hat, um seine Ziele besser zu erreichen. Dem Hörer wird zu solchen Fragen kaum Gelegenheit gegeben; denn um nicht den Unwillen seines Publikums zu erregen, macht Cicero vielfach erst nachträglich das Voraufgegangene als Abschweifung kenntlich ³, und wo er solche Abschnitte ankündigt, sucht er den Eindruck zu erwecken, dass ein weites Ausholen zum rechten Verständnis der Sache oder aus anderen Gründen unerlässlich sei ⁴. Bisweilen zieht es der Redner auch vor, durch eine sorgfältige Disposition Aspekte, die nicht zur Sache gehören, gleichberechtigt neben den eigentlichen Redegegenstand zu stellen und damit deren gegenseitiges Verhältnis zu verdunkeln ⁵.

So begnügt sich Cicero schon in seiner ersten erhaltenen Rede ⁶, wie die pedantisch klingende *partitio* ankündigt, nicht

¹ Ad causam: Verr. II 3, 84; Sull. 35; Phil. VI 15; ad crimen et accusationem: Rab. Post. 20; ad crimen: Cael. 60; zum Angeklagten: Cael. 37; Planc. 67 (s. auch Div. in Caec. 52); zum vorher Behandelten: Quinct. 84; Caecin. 89; Verr. II 2, 88; 186; 4,5; 35; 120; 5, 59; Cluent. 112; Dom. 136; Sest. 112; Pis. 17; Rab. Post. 34 (Zeugen); Lig. 9; Phil. II 70; 88; 100; VI 12; zum Vorgenommenen: Mur. 67; Sest. 53. Dass der Gegner abschweift, behauptet Cicero mehrfach, z.B. Planc. 17.

² Dass er die Sache selbst oder was zu ihr gehört behandelt, hebt Cicero oft und gern mit immer neuen Formulierungen hervor, ebenso, dass er nicht weit ausholen will, etwas auslässt oder sich der Kürze befleissigt; zu occultatio und reticentia s. S. Usher, in AJPh 86 (1965), 175-192 (teilweise abgedruckt in B. Kytzler (ed.), Ciceros literarische Leistung (Darmstadt 1973), 195-209).

³ Zu verschiedenen, jeweils der Sache angepassten Formen des *reditus ad rem* vgl. J. C. Davies, in *Latomus* 27 (1968), 894-903; eine nicht vollständige Liste der *digressiones* gibt H. V. Canter, in *AJPh* 52 (1931), 351-361 (352-353).

⁴ S.Rosc. 83; Caecin. 10; Tull. 37; Q.Rosc. 15; Verr. II 3, 144; 4, 105; Cluent. 11; 17; 20; 30; 66; 149; Sest. 31; 96.

⁵ Quinct. 36; S.Rosc. 35-36; Verr. II 1, 34; Mur. 11; Scaur. 22. In der Rede für Cluentius gibt er (9) eine Gliederung überhaupt nur für die Aspekte, die nicht zur Anklage gehören.

⁶ Vgl. dazu F. L. von Keller, Semestrium ad M. Tullium Ciceronem libri sex I (Zürich 1842-1851), 1-198; A. H. J. Greenidge, The Legal Procedure of Cicero's

mit dem Versuch des Nachweises, dass Sex. Naevius die Güter des P. Quinctius nicht gemäss dem Edikt des Praetors besessen habe (36 Z. 6-7), indem er erst Argumente dafür anführt, dass Naevius die Güter nicht im Einklang mit dem Edikt habe besitzen können und besessen habe 1 und dann Argumente dafür, dass er sie überhaupt nicht besessen habe 2. Vielmehr sucht er im ersten Teil seiner Beweisführung zu zeigen, dass es für Naevius weder sachliche noch moralische Gründe gegeben habe, eine missio in bona zu fordern 3. Unmittelbar also nach der ausdrücklichen Versicherung, sich der Kürze befleissigen und innerhalb klar festgelegter Grenzen argumentieren zu wollen (34-35), erörtert er einen Fragenkomplex, der für die sponsio rechtlich unerheblich ist 4, mit dem Ziel, (nicht etwa zur Klärung der Rechtsfrage beizutragen, sondern) dem Richter Naevius' Persönlichkeit und Handlungsweise vor Augen zu führen, so wie er auch die voraufgehende Erzählung nutzt, mannigfache Vorurteile gegen Naevius und für seinen Mandanten zu wecken (11-34). In diesem ersten Teil der Argumentation bemüht er

Time (London 1901), 531-541; T. E. KINSEY (ed.), M. Tulli Ciceronis Pro P. Quinctio Oratio (Sydney 1971) und die dort nicht berücksichtigten Arbeiten von B. KÜBLER, in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 14 (1893) (Rom. Abt.), 54-88; H. J. Roby, Roman Private Law II (Cambridge 1902), 453-485; W. Oetling, «Philologisch-juristischer Kommentar zu Ciceros Rede für P. Quinctius», in Festschrift Gymn. Hamm, 1907, 20-91; H. J. Mette, in Gymnasium 72 (1965), 10-15; seither: K. Kumaniecki, in Studi classici in onore di Q. Cataudella (Catania 1972), III 129-157; P. MILITERNI DELLA MORTE, Studi su Cicerone oratore (Napoli 1977), bes. 24-79.

¹ 60 Z.10 — 85 Z.24, vgl. 36 Z. 9-10; 16; 86 Z.28 — 89 Z.26. Wichtig ist das Element ex edicto (s. W. Oetling, op. cit., 80). Danach betont Cicero zuerst das non potuisse (60 Z. 10-11, vgl. 36 Z. 16; 64 Z. 2-5), dann non possedisse oder non possessa esse bzw. sunt 65 Z. 9-10; 73 Z. 6-9; 76 Z. 14-15; 84 Z. 31-1, vgl. auch 30 Z. 4-5, ferner 25 Z. 12-13; 30 Z. 26-27; 31 Z. 8-10; 45 Z. 27-28; 48 Z. 13; 50 Z. 3; 73 Z. 10; 76 Z. 9-10; 79 Z. 26-27; 83 Z. 23-26; 84 Z. 2-4.

² 36 Z. 10; 16, vgl. auch 89 Z.26 — 90 Z.7 und Iul.Sev. Rhet. 16.

³ 36 Z. 7-9; 15; 37-58, vgl. auch 60 Z. 7-10 und 85 Z.11 — 86 Z.27.

⁴ Vgl. W. OETLING, op. cit., 47-48; bedeutsam ist er nur für die Voraussetzungen der missio, die aber hier nicht zur Erörterung stehen, nachdem sie gewährt worden ist.

sich zwar, den Eindruck zu vermitteln, als ob das wesentliche Problem rasch zu lösen sei und man die Verhandlung dann beenden könne (44) 1; doch vermag er nicht zu beweisen, dass Quinctius kein *vadimonium* versäumt habe (56-58).

Auch im zweiten Teil der Beweisführung (§§ 60-85) beschränkt sich Cicero nicht auf die rechtlich wesentlichen Aspekte, ob Quinctius eine der durch das Edikt geforderten Voraussetzungen erfüllt 2 und ob Naevius sich gemäss den Bestimmungen des Edikts verhalten habe 3; er geht auch auf die Vorteile ein, die sich Quinctius angeblich früh bei den Auseinandersetzungen aus seinen politischen Verbindungen verschafft habe — dies in Vorwegnahme erwarteter Argumente der Gegner - und vor allem auf die Nachteile, die ihm jetzt aus den politischen Verbindungen des Naevius erwüchsen 4, so dass dieser Abschnitt der Argumentation nur dazu dienen kann, Emotionen zu wecken, auch wenn Cicero mit einer Alternative endet, die diese Überlegungen zurücktreten lässt (73 Z. 6-9). Ebenso sind auch die knappen Bemerkungen über Naevius' Sozietät mit Quinctius beim Kauf der Güter des Alfenus 5 und vor allem der letzte erhaltene Abschnitt der Argumentation zu beurteilen, in dem Cicero wahrscheinlich macht, dass Naevius den Auftrag erteilt habe, Quinctius von seinem Gut in Gallien zu vertreiben, ehe er die missio in bona erwirkt habe, jedoch nicht beweist, dass Quinctius tatsächlich vor Gewährung der

¹ Vgl. auch Q. Rosc. 14 (vorgetäuscht) oder Arch. 8; Balb. 15.

² 60 Z.10 — 68 Z.15: qui fraudationis causa latitarit, cui heres non exstabit, qui exsili causa solum verterit; ob auch qui absens iudicio defensus non fuerit gesondert im Edikt aufgeführt war, ist unsicher, mir aber wahrscheinlich, vgl. § 86 Z.28-6 und Gaius Inst. III 78, dazu M. KASER, Das römische Zivilprozessrecht (München 1966), 164 (Lit.), anders H. J. METTE, art. cit., 12.

³ 73 Z.10 — 76 Z.22; vgl. auch 84 Z.30 — 85 Z.24; ferner 88 Z.10-16 und 89 Z.23-26.

⁴ Zuerst 68 Z.6-12, dann 69 Z.16 — 70 Z.10 (Gegenvorwurf); Nachteile: 71 Z.11 — 73 Z.6, s. auch 87 Z.6-10.

⁵ 76 Z.14-22, vgl. 88 Z.16-18.

missio in Rom von seinen Gütern in Gallien vertrieben worden sei (77-83) 1.

Damit zeichnen sich einige Faktoren ab, die Ciceros Strategie bei der inventio bestimmen: 1) Das Zurücktreten des eigentlichen bedeutsamen Problemes (vgl. 60-68; (73-76); 84-85); 2) die Erörterung dieses Problemes, ohne dessen heiklen Aspekt zu klären, d.h. ohne dessen wirklich entscheidenden Punkt im Sinne der eigenen Argumentation zu beweisen bzw. zu widerlegen (60-61); 3) die Behandlung von Fragen, die mit dem zentralen Problem verknüpft werden können, also zur Sache zu gehören scheinen, aber streng genommen zu dessen Klärung nichts beitragen und nur den Eindruck vermitteln, als ob die Sache erörtert werde, und vor allem Vorurteile und Emotionen wecken (37-58); 4) die starke Berücksichtigung der beteiligten Personen, ihrer Wesensart und ihres Charakters, um aus ihnen auf die jeweils zu erwartende Handlungsweise zu schliessen und damit bestimmte Sachverhalte wahrscheinlich zu machen oder auch wiederum an die Gefühle der Hörer zu appellieren (37-58; 68-73; 77-83); 5) die Zuflucht zu Parallelen oder zu allgemeinen Überlegungen, die gleichsam losgelöst vom Einzelfall eine wahrscheinliche Argumentation möglich machen (49-51; 54-55); 6) die Wiederholung und mehrfache Behandlung eines Vorwurfes oder eines Tatbestandes; 7) die Diskussion von Handlungen, die zu erwarten gewesen wären, aber nicht eingetreten sind, von Konsequenzen, die überraschenderweise ausgeblieben sind (73-76).

Diese Züge sind weder ungewöhnlich noch neu; viele von ihnen finden sich in der Theorie oder in der Praxis der Griechen. Auffällig ist allein die bescheidene Rolle, die Cicero in seinen Prozessreden den entscheidenden Rechtsfragen zubilligt, und andererseits das grosse Gewicht, das er allen möglichen anderen Aspekten beimisst — entsprechend auch in den Invektiven und den politischen Reden. In den Prozessreden ist natürlich zu

¹ Vgl. 88 Z.18-22.

beachten, dass Cicero in vielen Fällen nach anderen Verteidigern spricht, die Teile der Anklage berücksichtigt haben, so dass ihm die Aufgabe zufällt, abschliessend die Hörer zu beeinflussen und das ganze Gewicht aller möglichen entlastenden Momente zur vollen Wirkung zu bringen.

Dieser erste Eindruck, den Ciceros älteste Rede vermittelt, wirft zahlreiche Fragen auf: welcher Mittel bedient sich der Redner, um die Aufmerksamkeit der Hörer von den zentralen Problemen abzulenken und sie nur teilweise oder gar nicht zu behandeln; welche Aspekte lässt er stattdessen in den Vordergrund treten und wie gelingt ihm dies?

Wie sich schon in der *Quinctiana* andeutet, befassen sich die nicht zum Gegenstand des Prozesses gehörenden Argumentationsabschnitte sowohl mit Personen als auch mit Sachfragen. Von einer Person auszugehen empfehlen die Regeln der Theorie für das *exordium*, um Wohlwollen (oder dessen Gegenteil) zu wecken, wenn von der Sache auszugehen nicht möglich ist — und zwar *ab nostra*, *ab adversariorum*, *ab iudicum persona* ¹. Auch die Vorschriften für die Argumentation mit Hilfe des *probabile* legen nahe, sich auf das zu stützen, was zu einer Person und deren Leben gehört und auf dieser Grundlage Vermutungen anzustellen ².

In der Praxis begnügt sich Cicero keineswegs damit, die Person des Angeklagten 3 oder die des Klägers (bzw. der

¹ Cic. Inv. I 22, s. auch 23-24; Rhet. ad Her. I 8, auch 9, s. schon Arist. Rh. III 14, 1415 a 25-27.

² Cic. Inv. I 13-36; II 16; 28-37; Rhet. ad Her. II 5.

³ S.Rosc. 15; 18; 20; 23; 24; 27; 30; 39-45; 74-75; 78; 81; 86; 88; 128; 143-145; Font. 3-6; 12-16; 37; 40-41; 42; 48-49; Q.Rosc. 15-21; 22-26; 50; Cluent. 16; 18; 19-20; 42; 43; 63-64; 82-83; 133; 144; 167; 196; 202; Rab.perd. 2; 5; 8; 21; 36; Mur. 1-2; 8; 11-14; 15; 20-22; 34; 41-42; 53; 55; 86-90; Sull. 1; 15-17; 20; 37; 62; 68; 72-79; 88-91; Arch. 1; 3; 4-6; 11; 18; 19-21; 25-26; 31-32; Flacc. 1-2; 5; Fr. Mediol.; Fr. Bob.; Exc. Cus.; 6-8; 40; 81; 89; 100-106; Sest. 4; 5; 7; 8-13; 31; 71; 75; 83; 124; 144, vgl. auch Vatin. 11; 41-42; Cael. 1; 3-18; 44-47; 53; 72-80; Balb. 5-6; 18-19; 58-59; 63-65; Scaur. Fr. b; 45 i; n; 46; 49-50; Planc. 1; 3; 4; 6; 17-18; 24-26; 27-31; 41; 43; 45-48; Mil. 1; 3; 5; 6; 25; 34-35; 40-41;

Kläger) ¹ zur Klärung des Prozessgegenstandes zu nutzen oder allgemeiner durch Bemerkungen zur Person, zu deren Charakter und Lebensweise oder früheren Taten den Wahrscheinlichkeitsgrad bestimmter Handlungsweisen zu erhöhen ² — was

52; 55; 61; 66; 68; 92-102; Lig. 2; 4; 36; Deiot. 1-3; 8-10; 13-16; 20; 25-28; 36-40; wo Cicero die Kläger vertritt, greift er die Angeklagten in entsprechender Weise an: Quinct. 9; 11-14; 16; 19-22; 25-26; 29-30; 38-40; 43-44; 46-48; 52-53; 55-56; 66; 67; 70; 74; 76; 79-83; 92-93; 97-98; Caecin. 1-2; 4; 13-14; 17-19; 23; Tull. 14-15; 17; 19, ebenso Verres (Verr. I 10-15; II 1 passim) und in den politischen Reden etwa Catilina, Clodius, Milo oder Antonius. Beachtung verdient die je verschiedene Häufigkeit wertender Urteile über die Angeklagten und ihr Handeln in den einzelnen Reden und in den einzelnen Redeteilen. Zu den Personenschilderungen vgl. R. Preiswerk, op. cit., 79-96, zu den von Personen genommenen Argumenten F. Rohde, op. cit., 48-57.

¹ S. Rosc. 8; 13; 14; 26-27; 29-30; 35; 57; 78; 80-81 (Ankläger allgemein); 46; 55 (Erucius); 17; 21; 23-24; 35; 84; 86-88; 92-93; 95; 98; 104; 118-119 (T. Roscius Magnus); Q.Rosc. 1-2; 4; 5; 8-9; 20-21; 22; 26; Rab.perd. 13; 22; Deiot. 2-3; 7; 17; 21; 26; 28-32; daneben stehen freundliche, oft ironisch-herablassende Bemerkungen über jugendliche Kläger: Cluent. 84; 156; Mur. 54; 56; 57; Sull. 51; Flace. 2; 13-15; 18; 36 (Laelius, meist kritisch); Fr. Bob.; 51; 70-77; 80-81 (Decianus); Cael. 2; 7, oder rücksichtsvolle Bemerkungen über erfahrene Standesgenossen: Mur. 3; 7-9; 15-16; 19; 21; 32; 42; 54; 56; 58-60; 67; 76; 82-83; Sull. 2; 23; 30; 32; 34; 46; 50, vgl. auch 49; 81; Cael. 25; Planc. 2; 5-6; 9; 12-13; 18; 19; 23; 30; 51-53; 55; 58; 63; 67; 72-73; 78; 79; Rab.Post. 7; Mil. 40; Lig. 1; 10; 12-13; 20; 26-27; sie werden aber auch kritisiert oder ironisiert: Font. Fr. 3 (Schoell); Mur. 22-30; 42-49; 52; Sull. 25; 44-45; 47; Planc. 12-13; 50; 79; Lig. 9-11; 13-15; 20; 22; 25; 26; 28. Die Kläger in den Prozessen gegen Sestius und Balbus werden dagegen überhaupt nicht namentlich erwähnt. In den Prozessen für Quinctius, Caecina und Tullius vertritt Cicero die Kläger, deren Wesen er entsprechend charakterisiert: Quinct. 2; 39; 59; 91-93; 97-99; Caecin. 1; 18; 22; 104, während er — selbst als jugendlicher Anwalt auftretend — Respekt gegenüber den patroni der Gegenseite zeigt: Quinct. 1; 7-8; 35; 44; 47; 63; 72; Tull. 1. — Auch die Gegner benutzen natürlich Argumente, die sich auf das Wesen der Mandanten Ciceros stützen, z.B. gegen den Kläger: Quinct. 83; Tull. 3; gegen den Angeklagten: S. Rosc. 82; Cluent. 164; Rab. perd. 7-9; Mur. 11-14; Sull. 35; 40; Flace. Fr. Mediol.; Cael. 3-18; 23; 25; 27 etc.; Balb. 56-57; Plane. 30; Rab. Post. 8; 25; Deiot. 8, 26; auch gegen Cicero selbst (s. infra p. 157 n. 4 und p. 172 n. 3) und gegen Dritte: Sull. 62.

² Die Bedeutung der Lebensart betont Cicero nachdrücklich z.B. S.Rosc. 38; 53; 62; 68; 74-75; 101; 117-119; 134-135; Caecin. 104; Font. 27; 34; Q.Rosc. 17; 20; Cluent. 70; 124; Mur. 58; Sull. 69-79; Flacc. Fr. Mediol.; 6; 100; Vatin. 1; Cael. 53-55; Planc. 3; Mil. 36; bisweilen sucht er dagegen deren Gewicht zu

in einzelnen Fällen mit grosser Ausführlichkeit geschieht — und nur im procemium die Richter 1 und sich selbst als patronus 2 einzubeziehen. Oft spricht er die Richter in kürzeren, bisweilen auch in längeren Überlegungen an 3, und seine eigene Person, seine Verpflichtungen, seine Leistungen, die ihm gezollte Anerkennung 4, aber auch seine sittliche Persönlichkeit als Garant für

mildern (Quinct. 68, auch Tull. 5; Planc. 63) oder bewusst auszuschalten (Mur. 58-60; 67: moralische Autorität). Wie die Taten eines Einzelnen durch seinen Charakter und seine Lebensform wahrscheinlich gemacht werden, dienen angeblich typische Merkmale eines Volkes oder einer Landschaft dazu, deren Vertreter (meist abwertend) zu charakterisieren, z.B. Verr. II 2, 2-10; II 4, 106-108; 132-135 (positiv); Font. 4; 12-15; 17; 18; 21; 23 (vorbereitend); 26-33; 41; 49; Flacc. 3; Exc. Cus. (vorbereitend); 9-12; 14-19; 23-24; 27; 36-38; 40; 57; 60-61; 65-66; 100; Scaur. 15; 17; 19; 20; 38-45 e; n; Rab.Post. 34-36; s. auch Leg.agr. I 18-20; II 93; 95-97; Planc. 19-20.

- ¹ Quinct. 4-6; 10; S.Rosc. 8; 10-12; Caecin. 4; 6; 8-9; Cluent. 3-4; 6-8; Rab.perd. 3-5 (Volk); Mur. 2; Arch. 3; Flacc. 2-4; (Dom. 1-2: Pontifices); Sest. 2; Cael. 1-2; Balb. 2; 4-5; Planc. 2-3; Mil. 3-6; Lig. 1; Deiot. 4-7 (Caesar).
- ² Quinct. 1-4; 8; S.Rosc. 1-5; 9-10; Caecin. 3; 5; Tull. 1-5; Cluent. 2-4; Rab.perd. 1-4; Mur. 1-2; Sull. 1-2; Arch. 1-4; Flacc. 1-4; Sest. 2-4; Cael. 2; Balb. 1; 3-4; Planc. 1-4 (-6); Rab.Post. 1; Mil. 1-6; Lig. 1; Deiot. 1-7, vgl. dazu Ch. Köhler, Die Proömientechnik in Ciceros Reden (Diss. phil. (masch.) Jena 1968).
- ³ Quinct. 17; 33-34; 47; 54 (mit consilium); S.Rosc. 36; 105-107; 118; 140; 151-154; Caecin. 73-77; 86; Tull. 36; Fr. 4; Font. 14-15; 21-28; 42-43; 48-49; Q.Rosc. 7; 15; 22; 38 (als 'Zeuge'); Cluent. 29; 63; 80-81; 89; 95; 147; 148; 158 (-160); 164; 195; 198-200; 201; 202; Mur. 83-84; 86; Sull. 79; 92-93; Arch. 19; 32; Flacc. 6; 9; 12-13; 24; 26; 46; 66; 85; 94; 99-100; 105-106; (Dom. 32-34; 38; 39; 43; 45; 69; 100; 104-105; 127; 142); Sest. 31; 81; 101; 119; Cael. 20-22; 29;70;75;79; Balb. 7; 19; 44; 59; 62; Planc. 39; 43; 56; 103-104; Rab. Post. 11-19; 44-45; Mil. 21-23; 33; 72; 78-79; 81; 99-101; 104-105; Lig. 6; 10; 15-16; 18-19; 23-24; 29-32; 35-38; Deiot. 8-10; 12; 15; 19-21; 33-36; 38-43 (Caesar).
- ⁴ Verpflichtungen und Verantwortung: Quinct. 77; S.Rosc. 31; 83; 129; 136; Q.Rosc. 14; Cluent. 50; 57; 117-118; 143-145; 149; 157-158; Rab.perd. 9-11; 19; 38; Mur. 2-10; 78; Sull. 3; 5; 7-10; 13; 17-21; 35; 45-50; 80; 86; 93; Sest. 45; 109; 112; 117; 145; 147; Balb. 17; 59-60; Scaur. 25-26; 27; Planc. 24-26; 68-102; Rab.Post. 33; Deiot. 39; Leistungen: Cluent. 17; 51; Rab.perd. 15-17; Mur. 3; 6; 17; 21; 51-52; 67; 78-80; 82; 86; Sull. 4-5; 8-10; 11; 14; 21; 23-29; 33-34; 40-43; 51; 67; 83-85; 87; 92; Arch. 28; Flacc. 52; 96-97; 102-103; (Dom. 5; 7; 9; 14-18; 56-58; 63; 68-69; 71-76; 82; 85; 87-88; 92-102; 105; 122; 131; 132; 134; 137; 145-146; Har.resp. 16-17; 46; 58; 61); Sest. 11; 27; 33; 38-41; 47-49; 53; 73; 116; 120-125; 128-131; Vatin. 6-10; Cael. 6; (Prov. 23-24; 41; 45);

die Haltung eines Einzelnen ¹ bestimmen zahlreiche Abschnitte seiner Reden, bisweilen noch vor Beginn der Argumentation, um Vorurteile gegen den Verteidiger zu mildern ². Gern weist er auf Gemeinsamkeiten zwischen den Richtern und sich selbst als *patronus*, oder er bemüht sich, gleichsam eine natürliche Front von Richtern, *patronus* und bisweilen auch seinen Mandanten aufzubauen ³.

Daneben werden auch Wesensart und Handlungsweise anderer Personen geschildert, die nur mittelbar mit dem Gegenstand verbunden sind. Gewiss macht die Erörterung der Anklage es nicht selten erforderlich oder lässt es jedenfalls ratsam erscheinen, über mehrere in die Vorgänge verwickelte Personen zu sprechen; doch geht Cicero dabei weit über das hinaus, was für das Verständnis des Geschehens notwendig ist.

Ebenso wie er selbst viele Opfer des Verres eingehend schildert 4, dürften seine Prozessgegner ausführlich von denen gesprochen haben, die unter den Massnahmen oder der Verwaltung seiner Mandanten gelitten hatten 5 oder gar angeblich von ihnen getötet waren wie Oppianicus (pro Cluentio), Saturninus (pro Rabirio perduellionis reo), Dion (pro Caelio) oder Clodius

Balb. 58; (Pis. 4-7; 11; 15; 18; 20-21; 25; 32-36; 41; 51-52); Planc. 59; 64; 66-67; 92; Rab. Post. 6; Mil. 12; 36-37; 82; 103; s. auch p. 157 n. 2, p. 165 n. 5 und p. 172 n. 3, ferner J. Graff, Ciceros Selbstauffassung (Heidelberg 1963) (systematisch) und A. Thierfelder, in Gymnasium 72 (1965), 385-414 (wieder abgedruckt in B. Kytzler (ed.), Ciceros literar. Leistung, 225-266: chronologisch).

¹ Cael. 9-10; s. auch 39; 77; ähnlich im politischen Bereich Mur. 79-80.

² S. infra p. 172 n. 3.

³ Richter und patronus z.B. Cluent. 6; 147-148; 155; Rab.perd. 4; Sull. 25; Rab. Post. 6; Richter, und Angeklagter: Sull. 79; Flacc. 99; Sest. 81; Planc. 43; Deiot. 8-10; 13; 15; 19-25; 35-36; 38, s. auch p. 163 n. 4.

⁴ S. Ciceroniana N.S. 4, Atti del IV Colloquium Tullianum Palermo 1979 (Roma 1980), 110-111, ebenso Opfer des Fabius: Tull. 19; 20-22.

⁵ Quinct. 25; 68-71; Font. 11-12; 17; 19-20; Q.Rosc. 10-12; 22; Cluent. 161-163; Flacc. 27; 34; 40; 44; 45; 55; 67; 77-78; 80; 84-85; 90; Cael. 19-20; 23; 30; Scaur. Fr. h; i; 5-6; 21; Lig. 22.

(pro Milone) ¹. Dagegen sucht Cicero seinerseits Zeugen, auf die sich die Gegner stützen ², oder diejenigen, die als Opfer seiner Mandanten geschildert werden ³, durch weitschweifige Schilderungen zur Person in schlechtes Licht zu rücken oder sogar als eigentlich Schuldige zu verdächtigen ⁴, andererseits Personen, die für seine Mandanten eintreten oder an deren Seite gestellt werden können, positiv zu schildern ⁵; als Kläger erzählt er nicht nur ausführlich vom Angeklagten, sondern in eindrucksvoller Lebendigkeit auch von dessen Gehilfen ⁶.

¹ Cluent. 169-174 (Mordversuch, früherer Streit: 43-48), andere Opfer: 165-168; Rab.perd. 9; 18-19; Cael. 23-24; 51, s. auch Flace. 41; zu Clodius s. n. 4.

² S.Rosc. 17; 35; 100-103; 107-110; 115-119; 122, auch 20; Caecin. 27; Rab.perd. 7; Flacc. 34-36; 39-41; 42-43; 45-50; 51; 52-54; 70-76; 81; 83; 84; 90-92, s. auch Fr. Mediol.; Fr. Bob.; Exc. Cus.; 8; 22; 26; Sest. 132-135; Vatin. passim; Cael. 1-2; 18-20 (vorbereitend); 26; 31-36; 38; 47-50; 52-53; 57-70; 75-78; Scaur. Fr. 0; 8-13; 29; 38; Mil. 59-60; Deiot. 2-3; 17-18; 21-22; 26; 28; 30, s. ferner p. 156 n. 2 (zu Font.; Flacc.; Scaur.; Rab.Post.), allgemeine Bemerkungen über Zeugen z.B.: Font. Fr. 6 (Schoell); 21; 23; Sull. 79; Flacc. 6; 12; 14; Cael. 21-22; Scaur. 15-16; Planc. 55; 57; s. auch St. Seliga, in Eos 27 (1924), 101-109.

³ Cluent. 19-42; 43-49; 54-56; 59-69; 78; 80-84; 100-102; 125; 163; 170-171; 175; 189 (Oppianicus); Rab. perd. 18-24; 35; Mil. 3; 6; 10; 18; 20; 24-30; 32-41; 43-45; 48; 52-55; 58-59; 72-75; 76; 78-79; 84-91; 94-95; s. auch, vor allem zur Rede für Flaccus, p. 156 n. 2 und p. 159 n. 3, ferner p. 155 n. 3, p. 156 n. 1 und p. 158 n. 5.

⁴ Oppianicus: *Cluent*. 20; 42; 47 etc.; Saturninus: *Rab.perd*. 20-21; Clodius: *Mil*. 6; 26-32; 43; 48; 52, s. auch 18-20; 37; Mitschuld eines Mitanklägers: *S. Rosc*. 84; 92-93 (s. p. 156 n. 1); Kläger ebenso 'schuldig'; *Lig*. 2; 9; 20-22.

⁵ Beteiligte Verwandte und Freunde: Quinct. 11; 21; 27; 61-62; 68 (s. dazu p. 156 n. 2); 87; S.Rosc. 15-16; 21; 24-25; 41; Caecin. 10-12; Cluent. 47; Rab.perd. 20-22; Sull. 56-59; 62-66; Arch. 7; Flacc. 55-56; 59; Sest. s. p. 161 n. 3; Cael. 3-5; 9; 61; 79; Planc. 31-35 (s. auch p. 160 n. 1); 77; Deiot. 14; 24-25; Zeugen und andere, auf die sich Cicero beruft: Quinct. 24; 58; 86; S.Rosc. 77; 119; Caecin. 77-79; Font. 14; 32; 35; Q.Rosc. 42-50; Cluent. 99; 165; 168; Sull. 41-42; Arch. 6-9; 11; 21-22; 31; Flacc. Fr. Mediol.; Exc. Cus.; 20; 30; 62-64; 68; 76; 78; Sest. 9-10; Cael. 24; 54-55; Balb. 41; Mil. 26; 38; 44; vgl. auch Dom. 39-40; 68-69; 84; 113-114 und infra p. 161 n. 1; Mitverteidiger: Mur. 10; 48; Sull. 3-7; 9; 12-14; 22; 51; Flacc. 41; 54; Sest. 3; 14; 48 (39; 41); Cael. 9; 18; 23; Balb. 17; 50-51; 64 (s. auch p. 161 n. 1); Planc. 37; Geiseln: Deiot. 41 (vgl. 33-34; 38).

⁶ Vgl. Ciceroniana N.S. 4 (1980), 94-110; ferner Quinct. 7; 9; 25; Tull. 7; 21; 33-34; 40; 42; 53-54.

Vor allem bemüht er sich, Personen einzubeziehen, deren Charakter oder Gesinnung seinen Mandanten zu entlasten 1 oder seinen Gegner oder ganz allgemein 'die gegnerische Seite' zu belasten geeignet erscheinen 2. Unter Verres' Opfern werden nicht nur diejenigen genannt, deren Schicksal Verres' Unterschlagungen belegt, sondern alle, deren Leiden die Grundsätze seiner Provinzialverwaltung verdeutlichen 3. In der Rede für Cluentius lässt Cicero dessen angebliches Opfer als den wahren Übeltäter erscheinen (s. supra p. 159 n. 3), schildert eingehend diejenigen, die von ihm ermordet sein sollen 4, wie auch jene, die ihm geholfen haben sollen 5, diejenigen, gegen die Cluentius zunächst prozessiert hat, Scamander und Fabricius, die patroni des letztgenannten und des Oppianicus und schliesslich die Richter, die jener bestochen haben soll und die gegen sie gerichteten Verfahren und Massnahmen 6. Gewiss haben schon die Gegner die praeiudicia vorgeführt; bezeichnend für Cicero ist es, dass er vor allem die jeweils beteiligten Personen heraus-

¹ S.Rosc. 27; 147-149; Font. 46-48; Cluent. 11; 13; 16; 29; 50; 52; 74; Mur. 11-12; 15; 20; 33-34; 53; 86; 88-90; Sull. 19-20; 75; Arch. 6-7; Flace. 5; Fr. Bob.; 6; 25; Sest. 6-7; Cael. 73; Balb. 5-6; Scaur. Fr. a; 17; 45 n; 46-49; Plane. 19-24; 26-30; 32; 46; 61; Rab.Post. 3-4; Lig. 5; 11; 32-38; vgl. auch Dom. 59; 65-66; 70; 132-133; 134. Einer Entlastung des eigenen Mandanten soll auch die Charakterisierung einer Kontrastfigur wie des Autronius dienen Sull. 1; 7; 15-19; 51-53; 66; 71; 76, s. ferner p. 161 nn. 1-2.

² Z.B. S.Rosc. 6-7; 20; 35; 49; 58; 105-108; 120; 122; 127-128; 130; 132-135; 138-142; 144-146; 150; 19; Cluent. 172, s. n. 4; Rab.perd. 20-21; 23-25; Sull. 52; Cael. 36; Mil. 33; Deiot. 30; um den Gegner zu belasten werden auch dessen Opfer geschildert z.B. Cael. 59-60; Mil. 37 oder dessen Gegner z.B. Mil. 91, s. auch p. 161 nn. 1-2.

³ Vgl. Verr. II 1, 34-102; II 2, 19-118; II 5 bes. 80-138 und 139-170, daneben auch II 3 und II 4, s. ferner supra p. 158 n. 4.

⁴ Opfer: Cluent. 21-41; 125.

⁵ Sassia: 12-18; 26-28; 42; 169; 175-194; 199-202; Avillius: 36-38; Q. Manlius: 38-39; L. Clodius: 40; C. Fabricius: 46-47; 49; 56-59; 61-62; 105; Scamander: 47; 49-55; 61-62; 105.

⁶ Caepasii: 57-59; L. Quinctius: 74; 77; 79; 90-94; 103; 107; 113; 130; 136-137; Richter: 55; 62; 65-76; 78-87; 89-116; 127-135; Staienus' Ratgeber: 84-85.

stellt und sich damit von einer sachbezogenen Argumentation entfernt.

Ähnlich sucht Cicero auch politisch einflussreiche Persönlichkeiten durch wertende Charakteristiken für seinen Mandanten oder gegen seine Gegner zu nutzen, ob sie nun mit dem Verhandlungsgegenstand unmittelbar verbunden sind wie etwa Pompeius in den Verfahren gegen Balbus oder gegen Milo oder andere in anderen politischen Prozessen 1 oder ob er sie seinerseits einbezieht 2. Entsprechend erweckt Cicero in seiner Rede für Sestius den Eindruck, als ob Clodius und er selbst sich gegenüberstünden — den Ankläger nennt er namentlich nicht 3 — und ähnlich gestaltet er auch die Reden über sein Haus und über das Gutachten der Haruspices, obwohl sie nicht vor einem Gericht gehalten sind, und sucht seinen Gegner durch dessen politische Freunde und Helfer zu belasten 4.

¹ Rab.perd. 20-22; 26-31; 35; Vatin. 15; 22; 24; 38-39; Cael. 32; Balb. 1-17; 19; 32; 38; 40; 51; 64-65; Rab.Post. 6; 13; 19-21; 30-32; 33-37; 41-44; Mil. 2; 15-16; 18; 20-22; 31; 37; 39-40; 54; 65-74; 78-79; 87; Deiot. 9; 11-13; zur negativen Charakteristik der Gegner dienen Cicero auch oft deren angebliche Verbindungen zu Catilina und dessen Freunden, die er wirkungsvoll schildert.

² Font. Fr. 9; 11 (Schoell); 14; 16; Mur. 40; Arch. 5-6; 19; 24; Flace. 57-61 (zur Belastung der Asiaten); Balb. 43; 48; 61; 63-64; Plane. 93; Rab. Post. 41, s. auch n. 3.

³ Cicero greift Clodius an: Sest. 15-16; 20; 25; 27; 33-35; 39; 43; 53-54; 56; 59; 66; 68-69; 73; 78; 79; 81; 82; 85; 88-89; 95; 106; 109; 116-118; 125; 129-130; Vatin. 33; 36; 40, und dessen Helfer und Freunde: Sest. 56; 68-69; 72; 74-85; 89; 94-95; 106; 110-112; 118; 125-127; 130; 132-135; Vatin. 1; 4-7; 9-40; 41-42, vor allem Gabinius: Sest. 18; 20; 28-29; 93, Piso: Sest. 19-24; 94 oder beide zusammen: Sest. 17; 24-27; 32-35; 53-55; 58; 60; 65-66; 69-71; 89; 111; 135; Vatin. 18; 25; 36; dagegen stellt er sich (vgl. p. 157 n. 4), seine Verwandten: Sest. 54; 68; 76; 145, seine Freunde: Sest. 26; 29; 68; 70; 72; 75; 76; 85-90; 92; 95; 107; 117; 120-124; 130-131; 144-147; Vatin. 5; 40-42 bes. Pompeius: Sest. 15; 39 (gegen Anspruch des Gegners); 41; 58; 67; 69; 74; 107; 129; 133, daneben andere, die er für seine Position in Anspruch nimmt: Cato: Sest. 12; 60-63; Cotta: Sest. 73-74.

⁴ Clodius als Gegner: *Dom.* 2-6; 7; 10-15; 20-24; 25-26; 34-36; 40-42; 47-50; 53-55; 57; 59; 60; 63-69; 72; 75; 79-82; 85; 87; 89; 91-92; 96; 99; 102-105; 107-110; 112-117; 122; 124-127; 129-133; 137-141; *Har.resp.* 1-2; 4-11; 15; 17; 22-30; 33-40; 42-53; 55-59; ebenso dessen Freunde und Helfer Gabinius und

Dass Cicero auch in den politischen Reden seine Polemik vielfach gegen den Charakter oder die Lebensweise Einzelner und deren typische Handlungsweisen richtet, ist nicht überraschend; auch dabei scheut er sich nicht, bisweilen nicht unmittelbar beteiligte Personen und sogar nicht zum Thema gehörige Vorgänge und Ereignisse einzubeziehen 1. Wie nämlich die Quinctiana weiter lehrt ist auch die Auswahl der Sachfragen, die der Redner in seine Erwägungen einbezieht, nicht davon abhängig, ob sie unmittelbar zur Klärung des Prozessgegenstandes beizutragen geeignet sind. Vielmehr lassen sich mehrere Gruppen von Problemen unterscheiden, die zwar mit dem einzelnen Fall in Beziehung stehen oder sich mit ihm verbinden lassen, jedoch für dessen juristische Beurteilung durchaus entbehrlich sind: mit dem Thema verknüpfbare Sachfragen; Vorgänge, Handlungen oder Verhaltensweisen post rem; Parallelfälle und besonders allgemeine juristische, politische, sittliche und religiöse Erwägungen, die den Eindruck erwecken, als solle der Einzelfall in einen grösseren Zusammenhang eingeordnet werden, tatsächlich aber dem Redner ermöglichen, losgelöst von den konkreten (oft misslichen und belastenden) Fakten zu argumentieren.

Besonders umfangreiche Erörterungen 'überflüssiger', d.h. nicht zur Sache gehöriger, aber rhetorisch ergiebiger Probleme finden sich, wie angedeutet, schon in der Rede für Quinctius,

Piso: Dom. 23-24; 55; 58; 60; 62; 66; 70; 82; 91; 96; 102-103; 113; 119; 122; 124-126; 131; Har.resp. 2-3; 35; 58, und andere; Dom. 13; 14; 21; 25; 26; 47-50; 81; 83; 112; 116; 118; 134-135; 139-141; Har.resp. 1; 5; 11; 29; 31; 34; 59; als Gruppe: Dom. 7; 15; 45; 48; 49; 58; 63; 76; 79; 89; 108; 110; 122; 131; dagegen stellt Cicero seine Leistung (s. supra p. 157 n. 4), seine Familie: 59; 96, und seine Freunde: 7; 30; 65-66; 70-71; 75; 125; 132; 134; Har.resp. 2; 12; bes. Pompeius: Dom. 3; 13; 16; 18; 19; 25-31; 66; 67; 69; 110; 129.

¹ Nichtbeteiligte Personen: Pis. 8-11; 14-15; 19; 21; 23; 26; 27-28 (Clodius); 8; 23 (Sex. Cloelius); 68-74 (Philodem); Prov. 15-16 (T. Albucius); Ereignisse: Manil. 7; 11; Leg.agr. II 95; Prov. 27; 42-43; vgl. auch die den catilinarischen Reden später eingefügten Partien.

andere oft nicht viel kürzere in fast allen anderen Reden, so dass sie nicht alle aufgezählt werden können. Eine Ausnahme bilden, wenn ich recht sehe, vor allem die Reden für Fonteius, für Flaccus und für Scaurus, die alle in Repetundenprozessen gehalten sind.

Handlungen und Ereignisse post rem ¹ schildert und erörtert Cicero ausführlich in der Rede für Sex. Roscius Amerinus, um die Roscier Magnus und Capito zu belasten ², oder in der Rede für Milo, um dessen Unschuld wahrscheinlich zu machen ³. Auch wo er mit den Motiven der Beteiligten argumentiert, spricht er gern von dem, was sie sich für die Zeit nach der Tat erhoffen, also nicht von Fakten, sondern von Erwartungen post rem (z.B. Mil. 32-33: Clodius' Hoffnungen, 34: Milos Hoffnungen). Daneben rückt er allgemeinere Zukunftserwägungen und Hinweise auf die Konsequenzen, die sich aus der Entscheidung der Richter ergeben können ⁴.

Ebenso wie die Darlegung angeblicher Erwartungen und Pläne es dem Redner ermöglicht, ganz unbegründete Vermutungen vorzutragen, fühlt er sich auch bei der Auswahl und Erörterung von Parallelfällen sehr frei; er wagt es, analoge, aber auch nicht eigentlich gleichgelagerte Fälle heranzuziehen und durch deren Schilderung seinen Mandanten oder seine Gegner in das von ihm selbst gewünschte Licht zu rücken und die Überlegungen oder die Gefühle der Hörer in seinem Sinn

¹ Cic. Inv. I 48; Top. 51; Inv. I 42 und 43; II 39-42 (wo es heisst: quaeruntur ea, quae gestum negotium confestim aut intervallo consequuntur); ausführlicher Rhet. ad Her. II 8, auch 49; zuerst Rhet. ad Alex. 13, 1430 b 30-32.

² 95-123 innerhalb des Abschnittes 83-123, vorbereitet durch die narratio 19-26, vgl. auch W. Stroh, Taxis und Taktik, 166 zur Rede für Tullius und F. Rohde, Cicero, quae de inventione praecepit ..., 92-93; 119-120.

³ 57-66: Freilassung der Sklaven (57-58): Milos Haltung (61-64).

⁴ Z.B. Quinct. 5; 94; S.Rosc. 129; 131; 139-142; 152; Caecin. 5; 38-40; 75-76; Tull. 36; 40; Fr. 4; Font. Fr. 2 (Schoell); 17; 36; 42-43; Cluent. 123; 155; 157-158; Rab.perd. 2-3; Mur. 79; Sull. 79; Arch. 23; Flacc. Fr. Mediol.; 24; 99-106; Balb. 22-24; Planc. 14-15; 56-57; Rab.Post. 13-19; Mil. 4; 78, s. auch Dom. 37-38; 45-47; 106; 119-120; 123; und die politischen Reden.

zu beeinflussen ¹. Ähnliche Möglichkeiten eröffnen dem Redner auch die Rückgriffe auf die Geschichte, vor allem auf die Vorfahren ² — und gelegentlich sogar auf den Mythos ³ — die er gern nutzt, um einen Gegensatz herauszustellen ⁴ und die Richter damit abzulenken.

Die allgemeinen Überlegungen, die Cicero in der gleichen Absicht einflicht, entsprechen in ihrer Vielfalt dem Reichtum der Anregungen, die die Theorie bereitstellt und die er mit Geschick auszuwählen und auszugestalten weiss. So sucht er etwa, wo es seinem Ziel dienlich ist, die grundlegende Bedeutung der Gesetze und ihrer strikten Beachtung mit ebensolcher Überzeugungskraft hervorzuheben 5, wie er in anderem Zusammenhang unter Hinweis auf die Armut der Sprache fordert, die Absicht eines Gesetzgebers über den Wortlaut seines Gesetzes zu stellen 6. Das Recht auf Tötung unter gewissen

¹ Vgl. z.B. S.Rosc. 33-34; 46-48; 64-65; Caecin. 35-38; 89; 97; Tull. 29-30; 53; Font. 2; 43; Q.Rosc. 30; Cluent. 32; 94; 126; Rab.perd. 8; Sull. 6-7; Flacc. 98; Balb. 45-55.

² Vgl. H. Schoenberger, Beispiele aus der Geschichte, ein rhetorisches Kunstmittel in Ciceros Reden (Diss. phil. Erlangen 1910 = Schulpr. Ausgburg 1910/11); R. Schütz, Ciceros historische Kenntnisse (Diss. phil. Giessen 1913); M. Rambaud, Cicéron et l'histoire romaine (Paris 1953), 25-35, s. auch H. Roloff, Maiores bei Cicero, Diss. phil. Leipzig 1936 (Göttingen 1938).

³ F. Sauer, Über die Verwendung der Geschichte und Altertumskunde in Ciceros Reden I, Schulpr. Ludwigshafen 1910, bes. 5-6; R. Schütz, op.cit., 15; M. Radin, in CJ 6 (1910/11), 209-211.

⁴ Verr. II 2, 51, s. auch Cael. 33-35.

⁵ Cluent. 146-148; 150-151; 155-159, vgl. Inv. II 125. Allgemeine Bemerkungen zu Recht, Rechtsgrundsätzen, Rechtsprechung etc. finden sich z.B. Quinct. 33; S.Rosc. 62; 69-72; 84-85; 113; 123; Caecin. 5; 6-9; 32-40; 96-102 (s. auch n. 6); Tull. 8-12; 32-33; 42-45; Font. 21; Q.Rosc. 1; 10-11; 13; 16; 24; 32; 35; 53-56; Cluent. 5; 104; 117-122; 128-129; 150-151; Mur. 3-4; 10; 25-28; Sull. 39; 78 (Folter); Flacc. Exc. Cus.; 57; 98; Sest. 30; Cael. 6; Balb. 20-37; 38-44; Planc. 40-42; Rab.Post. 7; 9-10; 31; Mil. 32; 52-60; Lig. 30; Deiot. 3-4; 30; 40; vgl. auch Dom. 34-38; 45; 77-80; 107; 109; 137; Har.resp. 32, s. auch p. 165 n. 1.

⁶ Caecin. 51-54, mit Beispielen, vgl. schon 37; 49; 50, dann 55-66, auch 79; 81; 83; 85 in Auseinandersetzung mit Piso, der ähnlich argumentiert hatte, während Cicero die Bedeutung der Rechtskundigen und des ius civile betont (67-77), vgl. dazu W. Stroh, Taxis und Taktik, 83-98; s. ferner Planc. 39; 42.

Umständen leitet er zu Beginn seiner Rede für Milo mit gleicher Leidenschaft aus Formulierungen der Zwölf Tafeln ab ¹, mit der er in der Rede für Tullius das Gegenteil aus denselben Formulierungen zu beweisen bemüht ist, um seine Gegner zu widerlegen ². Häufiger stellt Cicero allgemeine Erwägungen über die Rolle und Verpflichtungen der Richter an ³, aber auch über die Aufgaben eines Anklägers ⁴, um das eigene Vorgehen zu rechtfertigen oder um die Handlungsweise, das Auftreten oder die Absichten des Gegners dagegen abzusetzen ⁵.

Noch lieber greift Cicero zu allgemeinen politischen Überlegungen, die sich zwar besonders leicht mit dem Prozessgegenstand verbinden lassen, wenn politische Motive die Anklage bestimmen, deren Erörterung aber zur Aufklärung der einzelnen Tatbestände gar nichts beiträgt. Während derartige As-

¹ Mil. 9, vgl. den ganzen Abschnitt 7-11, ähnlich ohne Berufung auf die Gesetze Rab.perd. 19, auch 31; zur Berufung auf die XII Tafeln s. auch Dom. 43; Sest. 65, auf andere Gesetze z.B. Caecin. 96; Dom. 33; 127; Cael. 70; Balb. 19; Rab.Post. 8-9; 12.

² Tull. 47-52.

³ S.Rosc. 84-85; Verr. II 2, 77; 3, 94-95; 223; Font. Fr. 5 (Schoell); Cluent. 60; 115-116; 120; 121; 159-160; Phil. I 20; 22; V 12-16; kurz: Quinct. 64; Caecin. 65; Verr. II 4, 34; Mur. 59; Arch. 27; Flacc. 98; Scaur. 17; Planc. 14, s. auch supra p. 157 n. 3.

⁴ S.Rosc. 38; 53-62; 83; Caecin. 5; Mur. 59-60; Flacc. Fr. Mediol.; 13-15; 22-23; Scaur. 24-27; 29; Lig. 10-16; Deiot. 30, vgl. ferner Div.in Caec. 6-7; 27-31; 73; Verr. II 2, 176; 4, 2; 5, 19; Mur. 11; 46; Sull. 31; Sest. 89; Cael. 2; Phil. I 22, s. auch Rhet. ad Her. IV 47 (Crassus?).

⁵ Vgl. vor allem die *Divinatio*, in der Cicero sich zunächst bemüht, als Verteidiger zu erscheinen (1-6, auch 41 — und ebenso in den *Verrinen* bis zum Schluss II 5, 189; die Behauptung, er sei bisher immer als Verteidiger aufgetreten (*Div. in Caec.* 1) gilt nur für Strafprozesse; denn in den *Reden für Quinctius*, *Caecina* und *Tullius* unterstützt er jeweils die Kläger, wenn er auch dort die Rolle des Verteidigers für sich beansprucht (*Quinct.* 8-9; 11; 19; 30-33; *Caecin.* 5) oder sich wenigstens milde gibt: *Tull.* 5); dagegen wird Caecilius als ungeeignet für die Aufgaben eines Anklägers hingestellt, s. auch *Verr.* I 34-37; II 1, 21; 25; 98; 2, 1-2; 118; 179; 3, 1-7; 164; 5, 177; 179; 183; *Tull.* 5. Bemerkungen über Ciceros Rolle als Verteidiger sind häufig: *S.Rosc.* 30-31; 83; 91; 95; 136; *Cluent.* 17; 49-54; 57; 117-118; 149; 157-158; *Rab.perd.* 2; *Mur.* 8; 10; *Sull.* 6; 10; 17-20; 48-50; *Arch.* 1-2; 12; *Flacc.* 24; *Sest.* 2; *Vatin.* 5; *Cael.* 32; *Balb.* 1; *Planc.* 3; 5; 84; *Mil.* 3; 94.

pekte in den Privatreden meist nur knapp angedeutet werden ¹, treten sie schon in der frühen Strafprozessrede für Sex. Roscius Amerinus deutlich hervor ², und auch die Verteidigung des Cluentius stellt Cicero unter politische Gesichtspunkte ³. In den späteren Reden für Rabirius, für Murena, für Sulla oder für Flaccus nehmen politische Argumentationen immer stärker Überhand, bis sie schliesslich die Rede für Sestius fast ganz beherrschen ⁴.

Dass nicht allein die sachliche Notwendigkeit, den jeweiligen politischen Hintergrund zu zeichnen, diese langen Ausführungen inspiriert, ergibt sich daraus, dass Cicero bisweilen ähnlich allgemeine Erwägungen kulturellen, religiösen oder sittlichen Inhaltes vorbringt. Die Ausführungen über den Wert wissenschaftlicher und künstlerischer Tätigkeit in der Rede für den Dichter Archias sind für uns heute sehr aufschlussreich; aber zur Klärung der Sachfrage des Prozesses tragen sie nichts bei, vielmehr lenken sie von ihr ab, und darin liegt ihre Aufgabe 5. Dagegen sollen die Bemerkungen zum sittlichen Verhalten der Heranwachsenden in der Rede für Caelius (39-47) auf entsprechende Vorwürfe der Gegner antworten (27-30). Ähnlich sind etwa auch die Abschnitte über den Vatermord (S. Rosc. 37-38; 62-72) oder über verschiedene Aspekte des Verhältnisses der Römer zu ihren Bundesgenossen in der Rede für Balbus 6 als Teil der Strategie des Redners zu verstehen.

¹ Quinct. 30-31; 68-73; Caecin. 95; 97; Q.Rosc. 33.

² 138-142, vgl. schon 1-3; ferner 21-22 (Sulla, auch 6; 25-26; 110; 125; 128: Proskriptionen; 130-131; 136; 143; 146); 80-81 (Hinweis der Gegner); 80-94; 136-143; 146; 153, ebenso *Font*. 17; 36; 42-43, s. auch 6.

³ Cluent. 3-4; 25; 61; 77-79; 80-81; politische Aspekte früherer Prozesse: 89-96; 103; 108-112; 130; 136-139; 152-159.

⁴ Rab.perd. 2-5; 9-17; 18-37; Mur. 1-2; 3-5; 78-83; 83-88; Sull. 32-35; 83-87; Flace. 3; 5; 87; 94-106; Sest. 1-2; 15-35; 53-74; 81-82; 85; 93-95; 96-131; 132-147; s. auch 36-52.

⁵ 12-30, vorbereitet durch 2-4, vgl. dazu M. von Albrecht, in *Gymnasium* 76 (1969), 419-429; jetzt auch H. Eisenberger, in WS 92 (1979), 88-98.

⁶ Der Antwort auf die Gegner (19-) 22-28 folgen 29-32 (allgemeine Bemerkungen) und 32-37 (Eingehen auf den Gegner), dann allgemeine Erwägungen (38-44,

Der Neigung, Gegenstände, Vorgänge und Personen einzubeziehen, die entbehrlich sind, und allgemeine Erwägungen einzufügen, die die konkreten Fragen nicht klären, entspricht Ciceros immer wieder beobachtbares Geschick, mit dem er die jeweils wesentlichen Probleme gar nicht erörtert oder deren Behandlung nur vortäuscht. Schon die Darlegung des Sachverhaltes in der narratio ist nicht immer vollständig, sondern bricht oft gerade am entscheidenden Punkt ab, wobei der Abbruch der Schilderung mit stilistischen Mitteln verdeckt wird (s. infra p. 181 mit Anm. 1). Besondere Sorgfalt pflegt Cicero auf seine Beweise oder seine Widerlegungen gegnerischer Argumente zu verwenden. Eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg ist die rechte Auswahl des Ausgangspunktes der ganzen Argumentation, eines Argumentationsabschnittes oder eines einzelnen Argumentes. Um die zentralen Probleme auszuschliessen, scheut sich der Redner nicht, den zur Verhandlung stehenden Gegenstand selbst von vornherein falsch oder ungenau anzugeben, um damit die gesamte Argumentation auf das einzuschränken — oder auszudehnen —, was ihm vorteilhaft erscheint 1. Dasselbe erreicht er bisweilen auch im Laufe der Argumentation dadurch, dass er sie auf bestimmte Äusserungen oder Sachfragen eingrenzt.

bes. 42-44); allgemeine Bemerkungen zu verbreiteten Anschauungen, üblichen Erfahrungen oder herkömmlichen Masstäben finden sich etwa Quinct. 48-51; 52-56; 95; S.Rosc. 43-45; 47-51; 75 (vgl. zur Form P. Cornelius Scipio Africanus Minor, Fr. 32 Malcovati); 91; 111-112; 116; 130-131; 146; Caecin. 2; 43; Font. 1-2; 42-43; 46; Q.Rosc. 3; 5-8; 31; 46; Cluent. 17; 67; 84; 95; 111-112; 128; 169-171; 183; 190; 194; 195; Rab.perd. 16; 29-30; Mur. 3-4; 8-10; 11; 18-19; 21-25; 29-30; 35-36; 37-41; 44-46; 69-70; 72-77; Sull. 23-25; 32; 48-50; 63; Flacc. Exc. Cus.; 15; 28; 77-78; 87; Sest. 21; 28; 77; 91-92; Vatin. 10; 36; Cael. 11; 28; 41-48; 75-77; Balb. 3; 15; 18; 26; 42; 60; 62; Scaur. Fr. p; r; s; 2-5; 33; Planc. 5; 7-8; 9-17; 22; 25; 29; 31; 33; 45; 60; 62; 68; 72-73; 80; Rab.Post. 2; 24; Mil. 30; 42; 55; 58; 61; 64-69; 82; 83; 92; 96-97; Lig. 11; 28; Deiot. 15; 26; 34.

¹ Balb. 5, vgl. 7; Mil. 23; 31 (vorbereitend: 6); Lig. 1, auch 9 (vgl. dagegen Quint. Inst. XI 1, 80), vgl. auch S.Rosc. 6; Sest. 78; Cael. 30; 51 ff.; Planc. 47 (nach 36); Rab.Post. 12; der Gegenstand ausgeweitet Manil. 6; 27 (wie im Vorjahr: 52) statt richtig: 3.

Ähnlich geht Cicero vor, um einzelne missliche Aspekte auszuschliessen oder leicht widerlegbare Argumente zu gewinnen: er zitiert Texte falsch oder unvollständig ¹, er entstellt Vorwürfe seiner Gegner ², oder er erfindet Vorwürfe, um dann die von ihm selbst geprägte Formulierung wirkungsvoll zu widerlegen ³. Besonders falsche Alternativen erlauben ihm, unbequeme Probleme auszuschalten oder keineswegs notwendige Konsequenzen als unvermeidlich hinzustellen ⁴.

Gern täuscht Cicero die Widerlegung gegnerischer Argumente oder Einwände vor, indem er den jeweiligen Komplex gleichsam 'zerredet', etwa Unwissenheit oder Unklarheit vorgibt 5 und Fragen stellt 6 und vielleicht auch einige entrüstete

- ¹ Z.B. Quinct. 60 (vgl. W. Oetling, op.cit., 66 und supra p.153 п.2); oder W. Stroh, Taxis und Taktik, 82-83 und 94 zu Caecin. 90-93 und 38; aus den 40 Kapiteln des Gesetzentwurfes des Rullus (Leg.agr. III 4) zitiert er nur, was er für seine Argumentation brauchen kann: er beginnt mit dem ersten Kapitel (II 16), lässt das zweite folgen (II 18), aber dann werden seine Bemerkungen vage und lassen nicht mehr deutlich werden, wo die einzelnen Bestimmungen stehen (z.B. II 47).
- ² Mur. 15; 68-69; unvollständig: Flace. 35; 40; 44 (bei Zahlungen an Flaccus gibt er nicht deren Zweck an); irreführende Zusammenstellung von Anklagepunkten und Vorwürfen Cluent. 1-2; Mur. 11; Cael. 23; Formulierungen der Gegner entstellt: Leg.agr. II 67; 74 u.ö., angeblich unklar: II 35-36.
- ³ Cicero erfindet Züge, die sein Mandant haben müsste, und zeigt, dass er sie nicht hat z.B. S.Rosc. 39 (auch 53); Cael. 44-49, oder erfindet Verbrechen und zeigt, dass sein Mandant sie nicht begangen hat (Deiot. 18), vgl. auch W. Stroh, op.cit., 93 A. 43.
- ⁴ Quinct. 41; 73; 81; 94; S.Rosc. 88; 93; 129; 141-142; 150; Caecin. 47; 76; Font. 15; Cluent. 64 (vgl. 81; 102); 85; 129; 135; 169-170; Mur. 77; Sull. 10; 25; Dom. 2; 100; 125; Cael. 19; 32; 50; 52; (vgl. 53; 58; 61; 62); 55; Balb. 65; Scaur. 18-19; Planc. 6; 14-15; 91; 101; Rab.Post. 10; Mil. 30; 31; Lig. 29, vgl. auch F. ROHDE, Cicero, quae de inventione praecepit ..., 70-76 (zu den complexiones).
- ⁵ Z.B. S.Rosc. 74; 76; Font. 11-12; Cluent. 138; Sull. 21; Flace. 56-58; Cael. 51-55; 56-61; Rab.Post. 30, s. auch n. 6; gern täuscht Cicero Unwissenheit durch nescio quis, credo, opinor etc. vor.
- ⁶ Fragen, bald Gruppen von kürzeren, bald einzelne längere, stiften schon in der narratio Verwirrung oder später in der argumentatio oder lenken diese in bestimmte Bahnen, schränken sie auf begrenzte Aspekte ein, verunsichern den Gegner oder wecken Emotionen: s. vor allem Quinct. 41-45; 48-49; 52; 56; 73-76; 81-84; S.Rosc. 54; 74; 76; 80; 96-98; 108; 113; 125; 130; Caecin. 24; 29-31; 33; 35-37; 39; 41; 43-45; 48-50; 51; 93-94; Tull. 24-25; 31; 38; 48; 54-56;

Ausrufe hinzufügt ¹ oder mit allgemeinen Überlegungen oder Teilerörterungen beginnt, um dann nach einigen Sätzen den Eindruck zu erwecken, als ob das Problem erledigt, das Argument widerlegt sei, ohne tatsächlich den harten Kern der Sache auch nur berührt oder den entscheidenden Punkt beantwortet zu haben. Nicht selten vermittelt Cicero den Eindruck einer Widerlegung, indem er dem Gegner nicht auf gleicher Ebene begegnet, sondern Allgemeines durch Spezielles, Spezielles durch Allgemeines beantwortet ², von einer Person und ihren Motiven her argumentiert oder sich auf schiefe Vergleiche stützt ³. Bisweilen

Font. II; 27; 32-33; Q.Rosc. 5-9; 12; 16-19; 22; 25; 36-38; 41-42; 45; 51; 53-55; Cluent. 55; 60-62; 65; 80-81; 82-83; 87; 113; 129; 136-137; 147-148; 167; 169-173; 181-183; 186-187; Rab.perd. 11; 20; 27-29; Mur. 68-70; 73; 76-77; Sull. 26-27; 44-45; 53; 70; 72; 77; Arch. 10; 17-19; Flacc. 21-22; 32-33; 52; 60-65; 78-81; 83-84; 88-89; 92-93; (Dom. 34-35; 44; 50-53; 56-59; 72; 75-77; 80; 82; 83; 85; 112; 125; 127); Sest. 30; 32-33; 43; 47; 66; 78; 80-81; Vatin. 10-24; 26-27; 29-37; 40-41; (Har.resp. 33); Cael. 13; 50; 52-54; 56-58; 60-61; 65-66; 68; Ralb. 33; 46; 50; 53-54; Scaur. 19; 23-25; Planc. 16; 18; 32-39; 44; 59-60; 70-71; 75; 78; 83; 85-86; 89; Rab.Post. 10-11; 12; 31; 37-39; Mil. 15; 35; 36; 43-46; 48-49; 53-54; 57; 59; 79; Lig. 9-11; 13; 18-19; 24; Deiot. 20-22; 25-26; 32-34; 37; die Verteilung der Fragen auf eine Rede und deren Gestaltung lassen jeweils unmittelbar wichtige Aspekte der Strategie des Redners erkennbar werden.

¹ Vgl nur Quinct. 79-80; S.Rosc. 77; Q.Rosc. 4; 24; 26; 28-29; Cluent. 48; Sull. 51; Cael. 51; Balb. 13; Rab.Post. 45; Deiot. 16-17; Ausrufe allein z.B. S.Rosc. 101; Cael. 63-64; Balb. 20.

² Zum Beweis für einen guten Gesamtcharakter genügen einzelne Handlungen (entsprechend negativ: p. 176 n. 1; eine allgemeine Seeräuberplage wird erwiesen durch einen Einzelfall: Flace. 31) ebenso wie umgekehrt schlechte Einzelhandlungen unwahrscheinlich (oder wahrscheinlich) gemacht oder gar geleugnet werden können mit Hilfe eines positiven Gesamturteils oder dem Fehlen eines negativen, s. supra p. 156 n. 2, auch p. 155 n. 3 (oder umgekehrt), oder einzelne Massnahmen gerechtfertigt werden durch allgemeine Grundsätze (s. p. 166 n. 6), ähnlich einzelne Personen durch den Hinweis auf allgemeine Tendenzen der Zeit: Cael. 28-30; Mur. 68; 70. Auch die Gegner nutzen verbreitete Strömungen der Zeit, um Einzelne zu charakterisieren (vgl. etwa S.Rosc. 81; Cael. 25) oder einzelne Vorkommnisse, um eine Person insgesamt in Misskredit zu bringen, vgl. p. 158 n. 5.

³ Vgl. S.Rosc. 40-41 (auch: 57; 61; 62; 72-73); 86-88; 92; Tull. 55-56; Q.Rosc. 17; 22; 26; Cluent. 20; 43; 64; 167; 169-171; (Motive der Gegner: 44; 83; 183); Flacc. 37; 41; Cael. 56; Rab.Post. 38; Mil. 32; Deiot. 20, s. auch F. Rohde, Cicero, quae de inventione praecepit ..., 110-114; zu den Vergleichen s. p. 164 n. 1.

versucht Cicero auch mit dem Gegner zu handeln und ihm ein Zugeständnis zu machen, um ein ebensolches zu erreichen ¹. Auch echte Fehlschlüsse finden sich, doch werden sie in ein undurchsichtiges sprachliches Gewand gehüllt, so dass der Hörer ihre Schwäche nicht gleich durchschaut ².

An das Ende eines Schlusses stellt Cicero gern eine conclusio, die über das hinausgeht, was er bewiesen (oder widerlegt) hat, wie er auch in den überleitenden Abschnitten bisweilen den Eindruck zu vermitteln weiss, mehr bewiesen, widerlegt oder erledigt zu haben, als er tatsächlich geleistet hat 3. Ehe wir damit zu Problemen des Aufbaus übergehen, können wir zusammenfassend festhalten, dass die inventio nicht von dem Bemühen bestimmt ist, die jeweilige Sache zu klären, d.h. weder die Vorgänge selbst, die die Grundlage eines Prozesses bilden, noch die Überlegungen, auf die ihre rechtliche Beurteilung sich gründen kann, sondern von dem Versuch, den Mandanten den Richtern gegenüber jedenfalls für den Augenblick 4 sympathisch und unschuldig (oder im Recht) erscheinen zu lassen, die Gegner, also meistens die Kläger, deren Hintermänner und

Vgl. z.B. Cluent. 146; Sull. 68; ferner Quinct. 68; Flacc. 37-38.

² S. nur Quinct. 37-41 (keine Schulden); 56-58 (kein vadimonium; nur Termin widerlegt); 60-62 (Alfenus immer bereit); S.Rosc. 76-82 (keine gedungenen Mörder); Caecin. 90-93 (s. dazu W. Stroh, Taxis und Taktik, 82-83); Tull. 26-35 (dolus malus beim Täter); 38-46 (iniuria nicht bedeutsam); 47-56 (Fabius handelte widerrechtlich); Q.Rosc. 53-54; 55; 56 (s. dazu W. Stroh, op. cit., 129-130); Cluent. 64 (vgl. 9: Richter nicht von Cluentius bestochen); Flacc. 27-33; 55-59 (Flaccus kein Geld widerrechtlich behalten); Cael. 51-55 (kein Gold als Mörderlohn); 58-61 (kein Giftmordversuch); Balb. 20-26; 27-31 (s. M. FUHRMANN (ed.), Cicero, Sämtliche Reden VI (Zürich 1980), 98, zu 54 ibid., 130 A. 57). Vgl. ferner durchgehend den Kommentar von J. Th. Freigius, I/III (Basel 1583).

³ S. z.B. Quinct. 41; 47; 62; S.Rosc. 82; Cluent. 62; 64; Cael. 66 u.ö.

⁴ Grundsätzlich ist zu bedenken, dass das, was Cicero in den Prozessreden sagt, eher im Augenblick wirken als für die Dauer gelten soll; in diesem Sinn ist auch die oft zitierte Bemerkung *Cluent*. 139 zu verstehen, ebenso etwa auch der Angriff auf den Zeugen Vatinius. Dagegen geben die politischen Reden, die als Flugschriften veröffentlicht worden sind deutlicher die Auffassungen des Autors wieder.

Freunde und oft genug auch die Opfer der Angeklagten, als unzuverlässig, bösartig und rachsüchtig, so dass ihre Anklage durch ihren Charakter oder ihre politischen Ambitionen bedingt, aber nicht sachlich fundiert erscheint. Für die juristische, politische und rhetorische Beurteilung ergibt sich damit, dass äusserste Vorsicht bei der Auswertung der Reden geboten ist, d.h. mit nicht zur Sache gehörigen ('überflüssigen') Abschnitten ebenso gerechnet werden muss wie mit bewussten Entstellungen rechtlicher und historischer Tatbestände.

TT

Wenngleich die Erfindung und Auswahl dessen, was zu behandeln ist, als besonders schwierig gilt ¹, ist die Anordnung nicht weniger wichtig. Zwar nehmen die Regeln für die dispositio etwa beim Auctor ad Herennium nur geringen Raum ein ²; doch spiegelt sich darin nicht deren geringe Bedeutung, sondern die Schwierigkeit, theoretische Vorschriften für die Gliederung zu formulieren, und diese Schwierigkeit zeigt sich auch darin, dass man neben die ab institutione artis entwickelte Anordnung die mit Hilfe des iudicium des Redners ad casum temporis accomodata stellt (Rhet. ad Her. III 16 und 17).

Die klügste Erfindung und die geschickteste stilistische Gestaltung nützen nichts, wenn das einzelne Argument oder Ereignis nicht im rechten Augenblick vorgebracht wird, d.h. den Hörer nicht nach entsprechender Vorbereitung oder in der günstigsten Stimmung trifft. Entsprechend ist Flexibilität höchstes Gebot für den Aufbau, und es kann nicht überraschen, sondern beweist nur Ciceros Meisterschaft, wenn er nicht immer alle fünf Redeteile in der üblichen Reihung aufeinander folgen lässt 3; eine narratio fehlt z.B. stets, wenn

¹ Rhet. ad Her. II 1; III 15.

² Rhet. ad Her. III 16-18; vgl. auch Cic. De orat. II 307-332; I 142-143; Orat. 50.

³ Dies ist oft als Nichtbeachtung der rhetorischen Vorschriften missverstanden worden.

Ciceros Rede Teil einer von mehreren patroni vorgetragenen Verteidigung ist 1.

Die Regel, die wirkungsvollsten Elemente an den Anfang oder an das Ende einer Rede oder auch eines Argumentationsabschnittes zu rücken ², befolgt (oder modifiziert) Cicero insofern, als er sich bemüht, zu Beginn — oft in Verbindung mit der Einleitung — entweder belastende Momente aus dem Weg zu räumen, ob er sich nun selbst rechtfertigt ³, seinen Mandanten gegen allgemeine Vorwürfe, ein verbreitetes Vorurteil, konkrete *praeiudicia* oder die Anklage selbst verteidigt ⁴ oder Zeugenaussagen zu entkräften sucht ⁵, oder allgemeine Erwägungen anzustellen, die ein leichteres Argumentieren erlauben als die harten Fakten ⁶. In der *Rede für Balbus* stellt er Pompeius als den eigentlich Angegriffenen und Verantwortlichen hin und erinnert sogleich an dessen Verdienste, ehe er sich den

¹ Also in den Reden für Murena, für Sulla, für Flaccus, für Sestius, für Caelius, für Balbus, für Scaurus, für Plancius (zur Widerlegung einzelner Punkte finden sich auch dort Teilnarrationes); die jeweils besonders gearteten Verfahren gegen Rabirius Postumus und den König Deiotarus machen eine Erzählung überflüssig; auch die Rede für Rabirius im Perduellionsverfahren verzichtet auf eine narratio; s. ferner p. 174 n. 2.

² Rhet. ad Her. III 18; Cic. De orat. II 314; dieses Schema gilt auch für die Reihenfolge, in der die Zeugenaussagen erörtert werden, wie neben der Rede für Flaccus Caecin. 28 zeigt.

³ Mur. 2-10; Sull. 3-10; 17-20; 21-29; Dom. 3-32; vgl. auch Rab.perd. 10-17, Sest. 36-52 und p. 157 nn. 2 und 4.

⁴ Allgemeine Vorwürfe: Font. 6; Rab.perd. 7-9; Mur. 11-14 (15-42); Sull. 14-20; Flacc. 5-9; Sest. 6-14; Cael. 3-50; Scaur. init.-14; Planc. 5-11; Rab.Post. 6-7; Deiot. 8-14; 15-16; verbreitetes Vorurteil: Cluent. 1-8; praeiudicia: Mil. 7-22; Anklage: Q.Rosc. 1-13; Arch. 8-11; Balb. 18-22 (schon 6-8; 13-14); vgl. Aristoteles' Empfehlung Rh. III 14, 1415 a 28-29.

⁵ Rab.perd. 7; Flace. Fr. Mediol.; Caecin. 23-31 sucht Cicero einige Zeugenaussagen gleich für sich zu nutzen.

⁶ Caecin. 32-40; 51-54, auch 41-48; 49-50; 65-79, so dass fast die ganze Rede das Wesentliche vermeidet; Tull. 8-12; Rab.perd. 10-17, vgl. schon 3-5; Mur. 13; Flacc. (6-) 9-12; 15-21; 21-22; Sest. 15-35; Scaur. 15-16; 18-20; 22; Planc. 12-16; Rab.Post. 8-19; für das Verständnis der Rede für Ligarius ist es wichtig, dass nach der narratio zuerst um Caesars Wohlwollen geworben wird (Lig. 6-9).

komplizierten Rechtsfragen widmet (8; 8-17). Zugleich sucht er früh die Emotionen der Richter, an die er meist schon im Prooemium appelliert, weiter zu schüren und vollends zu wecken, um sie für den eigenen Mandanten und gegen die andere Seite einzunehmen ¹.

Dem letzten Abschnitt der Reden verleiht Cicero gern dadurch eine nachhaltige Wirkung, dass er noch einmal scharfe Angriffe gegen den Gegner richtet oder besonders eindrucksvolle allgemeine Überlegungen vorträgt, die dann zum Epilog überleiten ². Die Rede für Sestius hat Cicero so angelegt, dass sie als Ganzes im Rahmen der Gesamtverteidigung gleichsam zum allgemeinen Schlussappell wird, der auf die Erwähnung der Anklage fast völlig verzichtend endgültig alle Vorurteile auszuräumen und durch allgemeine Argumente die Emotionen im Hinblick auf das Urteil zu wecken bemüht ist ³.

¹ Bald wählt er die direkte Anrede (vgl. p. 157 n. 3), bald die entsprechend gestaltete Darstellung der Fakten (s. p. 174 n. 2), bald eine durch Fragen und Ausrufe an die Gefühle appellierende Argumentation (s. p. 168 n. 6), bald besonderen Aufgaben gewidmete Abschnitt: s. p. 172 nn. 4-6.

² Dies entspricht einer schon von Aristoteles gegebenen Empfehlung (Rh. III 14, 1415 b 29-30), s. S. Rosc. (124-) 132-142 (Angriff auf Chrysogonos); Font. 21-33 (Angriff auf die Zeugen, verbunden mit einer Empfehlung des eigenen Mandanten); Cluent. 175-194 (Angriff auf Sassia, s. p. 160 n. 5); Mil. 72-79; (80-) 84-91 (Angriffe auf Clodius); in der Rede für Rabirius im Perduellionsprozess ist die ganze Argumentation von scharfen Angriffen auf Labienus durchgezogen; dagegen verzichtet Cicero auf solche Attacken am Schluss, wo er gut bekannten Standesgenossen gegenübersteht (s. p. 156 n. 1), und betont stattdessen das öffentliche Interesse (Mur. 78-83; Flacc. 94-99, ausgeweitet: Sest. 96-143) oder die Vorzüge seines Mandanten: Sull. 69-87, vgl. auch die Rede für Balbus, wo sich die wichtigsten Bemerkungen über Balbus am Schluss finden (56-59), zusammen mit Hinweisen auf die politische Bedeutung des Falles (59-63) und die Rolle des Pompeius (59; 64) und Caesars (63-64); der Übergang zur peroratio ist fliessend, vgl. auch Lig. 29-38; zu den Schlussabschnitten s. F. Rohde, Cicero, quae de inventione praecepit ..., 131-144 und R. Preiswerk, De inventione orationum Ciceronianarum, 14-24.

³ Anklage: (75-) 80-85; 90; zur Parallele der Struktur einer Einzelrede und einer Redengruppe s. *De orat*. II 313; dass die Reden nicht immer aufeinander abgestimmt waren, lehrt *Brut*. 208-209.

Zwar packt Cicero in mehreren Reden die Entlastung von der Anklage schon früh an (s. p. 172 n. 4); doch häufiger versteckt er den zentralen Teil der Argumentation, die Widerlegung der eigentlichen Anklage, oder er verschiebt ihn bis zu einem Zeitpunkt, an dem der Hörer ermüdet oder mindestens (im Sinne Ciceros) hinreichend vorbereitet ist 1. Oberstes Prinzip bleibt die Flexibilität. Überall beherrschend ist das Bemühen des Redners, die wirklich bedrohlichen Aspekte nicht in ihrem Wesen erkennbar werden zu lassen, die Gefühle der Hörer auf die Sicht des Redners einzustimmen und sie zu seiner Beurteilung der Sachverhalte hinzuführen.

Diesem doppelten Ziel der emotionalen und sachlichen Vorbereitung dienen neben den Prooemien und den angeführten vorgeschalteten Abschnitten die jeweiligen Darstellungen ('narrationes') ² und vor allem diejenigen Teile der Argumentation, die allgemeinen oder nicht zur Sache gehörigen Fragen gewidmet, der Behandlung der Kernprobleme vorausgehen³. Dabei weiss Cicero — wie oft auch schon in den exordia und narrationes — durch solche für die Sache unwesentlichen, voraufgeschickten Passagen die beteiligten Personen zu charakterisieren. Auch die Widerlegung selbst beginnt er gern mit Fragen nach den Motiven, dem probabile e vita, und erst wenn er solche und andere Wahrscheinlichkeitserwägungen (probabile e causa) oder allgemeine Überlegungen angestellt hat

¹ Quinct.: s. supra p. 153 nn. 2-3; S.Rosc. 73-82; Caecin. (90-)94-95 (s. W. Stroh, Taxis und Taktik, 98); Cluent. 165-194; Rab.perd. 18-31; Mur. 57; 67-77; Sest.: s. p. 173 n. 3; Cael. (23-24); 51-69; Planc. 36-49; Mil. 53-60; Deiot. 17-22; auch Dom. 106-137, zu den Reden für Tullius und Q. Roscius s. W. Stroh, op. cit., 170 und 146. Auch in der interrogatio in Vatinium kommt Cicero erst am Schluss auf die Sache (40-42).

² Quinct. 11-35; S.Rosc. 15-29; Caecin. 10-23; Tull. 13-23; Arch. 4-7; Mil. 24-29; Lig. 2-5; Cluent. 10-81 sind narratio und argumentatio miteinander verschmolzen, ebenso in den folgenden Teilen der Rede wie auch in der zweiten Rede gegen Verres und in anderen, in denen bisweilen auch Erzählungen zu Teilproblemen eingefügt werden (s. p. 172 n. 1); zu den narrationes s. R. Preiswerk, op. cit., 28-34 und D. Berger, Cicero als Erzähler (Frankfurt 1978).

³ S. p. 172 n. 6, auch nn. 4-5, ferner p. 164 n. 5 und p. 166 n. 6.

und die Hörer dadurch glaubt gewonnen zu haben, wendet er sich der zentralen Problematik zu ¹.

Neben den vielfältigen Arten der Vorbereitung sucht Cicero den Vorwürfen und vor allem den Anklagepunkten noch auf eine andere Weise ihre Kraft zu nehmen, nämlich indem er jeweils zusammengehörige Argumente und Tatbestände, die sich gegenseitig stützen, trennt. Auf diese Tatsache habe ich in meiner Analyse der Rede für Caelius hingewiesen, und W. Stroh hat sie in den Privatreden für Caecina, Tullius und Roscius comoedus beobachtet 2. Leider wissen wir nicht, wie weit auch bei der Aufteilung der Verteidigung auf mehrere Redner Zusammengehöriges getrennt wurde. Immerhin zeigt Ciceros Rede für Sulla, dass Hortensius die erste catilinarische Verschwörung behandelte, Cicero die zweite, während die Gegner gewiss beide zusammen beurteilt wissen wollten (11-14) 3.

Auch die oben beschriebene Technik, erst praeiudicia oder aus der Lebensführung des Angeklagten gewonnene Behauptungen zu widerlegen, entspringt demselben Bemühen, da die Argumente e vita ante acta vom Gegner natürlich unmittelbar zur Stützung der Anklage herangezogen werden, während Cicero sie bewusst getrennt von ihr und zugleich vorweg entlastend aus dem Wege räumt.

Wie Cicero im grossen Vorwürfe aus dem Kontext der Argumentation herauslöst, beraubt er auch Einzelheiten ihrer

¹ Zum probabile e vita s. p. 155 n. 3 und 156 nn. 1-2, zum Fragen nach den Motiven s. p. 169 n. 3, auch p. 168 n. 6, zum probabile e causa s. F. Rohde, op. cit., 58-64. ² C. J. Classen, « Ciceros Rede für Caelius », in Aufstieg und Niedergang der röm. Welt I 3 (Berlin 1973), 65-66; 72-73; W. Stroh, op.cit., 91-92; 100-102 (Caecin.); 136-137 (Q.Rosc.); 169 (Tull.); 178 (Div. in Caec.); 255-257 (Cael.); vgl. auch die jeweils getrennte Widerlegung der einzelnen praeiudicia, die gegen Cluentius sprechen sollen (Cluent. 88-134).

³ Es ist natürlich weder auszuschliessen, dass mehrere Kläger denselben Anklagepunkt behandelten, noch dass mehrere Verteidiger über denselben Komplex sprachen; zur Abgrenzung von den Vorrednern s. z.B. *Mur.* 54; *Cael.* 23; *Balb.* 17, s. auch p. 173 n. 3.

Wirkung und versucht sie sinnlos zu machen, indem er sie aus ihrem Zusammenhang reisst, etwa wenn er unterstellt, Murena sei sein Aufenthalt in der Provinz Asia vorgeworfen (Mur. 11: obiecta est ... Asia und noch einmal 12: non Asiae nomen obiciendum Murenae fuit), während es tatsächlich um Murenas Lebensführung dort geht, was Cicero jeweils nur sehr knapp andeutet, allerdings - die biographischen Gegebenheiten nutzend - mehrfach, um mehrfach Murenas militärische Leistungen dagegenzusetzen 1; Catos Vorwurf 'saltator' handelt er gesondert ab (13), und auch dessen Vorwurf bellum illud omne ... cum mulierculis esse gestum (31) widerlegt er erst später, um erneut Murenas Tätigkeit als Legat Luculls loben zu können (34, vorher: 20). Darin zeigt sich, dass Cicero die Trennung von Zusammengehörigem oder die mehrfache Behandlung eines Gegenstandes nicht nur nutzt, um seine Gegner wirkungsvoll zu widerlegen, sondern auch das Gewicht seiner eigenen Argumente nachdrücklich zu verstärken. So spricht er in der Rede de lege Manilia mehrfach von Pompeius' Erfolgen und nennt sie einmal als Belege für dessen scientia rei militaris (28), ein zweites Mal als Belege für dessen virtus (29-35, teilweise vorbereitet schon 10 und 13 und dann wieder genannt 45, 48 und vor allem 61-62) 2. Dass er ähnlich einzelne Vorwürfe immer neu wiederholt, wird unten noch kurz angedeutet werden (s. pp. 178-179).

¹ 11: voluptas et luxuria; 12: luxuria; 20: avaritia, luxuria; ähnliche Vorwürfe gegen Flaccus weist Cicero auch nur zurück, indem er dessen militärische Leistungen betont (5).

² Vgl. auch die Äusserungen über Pompeius' Milde (13 und wieder 36 und 67), über die günstige Gelegenheit seines Aufenthaltes im Osten (13 und 45), über die Gefährdung des Imperium (33-35 und 55), über die Ermordung der Römer durch Mithridates (7 und 11), s. ferner S.Rosc. 54 und 58; Tull. 7-12 und 38-43 (W. Stroh, op. cit., 166); in dieser Rede (Tull.) nutzt Cicero die Erörterung des Begriffes dolo malo, um immer wieder von den Untaten des Prozessgegners zu sprechen: 32-34; 40; 42; 53; 55; Font. 14 und 45-46 (Zeugen aus Massilia und Narbo).

Schliesslich weiss Cicero bestimmte Gesichtspunkte so zu trennen, dass ihre Inkonsequenz den Hörern nicht bewusst wird, etwa wenn er sich generell gegen Zeugen und Zeugenaussagen wendet und sich selbst auf Zeugen beruft und stützt ¹. Denn er wünscht sich ebensowenig, dass sein Publikum über die innere Logik eines Plaidoyers insgesamt nachdenkt wie über die Konsequenzen, die sich aus einzelnen Äusserungen ergeben würden, wenn man sie bis zu Ende denkt ².

Stärker noch als die Auswahl ist der Aufbau der Reden also nicht von einem Schema, sondern von einem Höchstmass an Flexibilität geprägt. Sie zeigt sich auch darin, dass der Redner bald eine (angebliche) Gliederung einfügt, um die Vollständigkeit seiner Argumentation zu unterstreichen, bald bewusst auf eine *partitio* verzichtet, wenn es seinen Zwecken dienlich erscheint ³. Denn oberstes Gesetz auch für den Aufbau ist der Erfolg.

III

Aus der Fülle dessen, was zum Wortgebrauch und zur stilistischen Gestaltung der Reden Ciceros gesagt werden

¹ Cicero wendet sich generell gegen Zeugen (nicht nur die gallischen) Font. Fr. 6 (Schoell); 21-28, und beruft sich selbst auf Zeugen Font. 18; 45-46, und fordert weitere 11; 16; ähnlich beruft er sich auf eigene Zeugen Cael. 24; 54, zeigt Verachtung für die der Gegner 19; 20; 66; in dieser Rede tritt er auch als Garant für Caelius' sittliches Verhalten auf (9-10) und äussert selbst laxe Anschauungen (28; 39-43). In der Rede für Cluentius stützt er sich auf praeiudicia gegen Oppianicus (49-62), fordert dagegen von den Richtern Unvoreingenommenheit (6) und wertet die gegen Cluentius sprechenden praeiudicia gering (88-137); einen plötzlichen Tod nimmt er dort als Zeichen eines Giftmordes (30-31), doch nicht, wo er Cluentius rechtfertigt (166-168; 174). Die widersprüchlichen Meinungen, die Cicero in verschiedenen Reden äussert, sind so zahlreich, dass sie hier nicht aufgeführt werden können.

² Vgl. dazu z.B. C. J. Classen, in *ANRW* I 3, 81; *Cluent*. 54 behauptet Cicero, im Scamanderprozess sei dieser nur *verbo* Angeklagter gewesen, *re vera* Oppianicus; das hiesse, dass Cicero *re vera* Oppianicus verteidigt hätte.

³ Vgl. supra p.151 mit n. 5, ferner RhM 108 (1965), 126-127 mit A. 82 und 84; zur Rede für Caecina s. W. Stroh, op. cit., 93; 100.

könnte, seien nur wenige Erscheinungen herausgegriffen, zunächst die häufige Wiederholung einzelner Wörter als Mittel ständiger Beeinflussung der Hörer und vor allem als Element sowohl der Vorbereitung der Argumentation als auch ihrer Rekapitulation am Schluss.

Schon in seiner ersten Rede betont Cicero die Bedrohung seines Mandanten, indem er in immer neuer Wiederholung mit mancherlei Variation unterstellt, Naevius trachte nach dessen Vermögen, Ruf, Existenz oder sogar Leben (fortunae, fama et fortunae, caput, vita, sanguis), während er daneben Macht, Einfluss und Redekunst seiner Gegner hervorhebt, opes, gratia, eloquentia, oder wie er später mit bezeichnender Erweiterung auch formuliert, vis et gratia, gratia et potentia und gratia, vis et potentia, zu denen er iniquitas und iniuria gesellt, durch die die Wahrheit und Billigkeit (d.h. die eigene Sache) gefährdet werden.

Die häufige Verwendung von ius und aequitas (auch aequus) in der Rede für Caecina lehrt unmittelbar, auf welchem Wege Cicero den Ansprüchen seines Mandanten zum Erfolg zu verhelfen bemüht ist, ebenso die mehrfach wiederkehrende Bezeichnung des Gegners als stultus und improbus, des gegnerischen Anwaltes als callidus 1; in der Rede für Cluentius sucht Cicero die Richter durch besonders betonte Verwendung der Bezeichnung mater für die Unmutter Sassia zu beeindrucken. Die Plaidoyers in politischen Prozessen lassen politische Schlagwörter in den Vordergrund treten, in der Verteidigung des C. Rabirius gegen die Perduellionsklage etwa popularis und libertas und zur Charakterisierung des Anklägers T. Labienus, der auf das alte Verfahren zurückgreift, crudelis, in den Reden für Murena, für Sulla, für Flaccus und für Sestius res publica, civitas, salus, senatus, boni, daneben metus und terror, zur Bezeichnung der Gegner scelus, audacia und vis. Zugleich fällt die Vielfalt der Schimpfwörter

¹ Die Häufigkeit von vis ist durch die Formulierung des Ediktes bestimmt, auf die sich Aebutius stützt.

auf, mit deren Hilfe Cicero Clodius in den Augen der Hörer herabzusetzen bemüht ist. Ähnlich sucht er Clodius selbst nach dessen Tode in der Rede für Milo in ein ungünstiges Licht zu rücken durch die häufige Wiederholung von scelus, audacia, vis und furor und zugleich für den Zusammenstoss mit Milo verantwortlich zu machen durch Bezeichnungen wie insidiator und latro, während er für Milo ein Eintreten für den Staat und das öffentliche Interesse und das Allgemeinwohl in Anspruch nimmt (salus; res publica, boni, merita). Auch die Reden vor Caesar haben politischen Charakter; doch zeigen die Schlagwörter, die hier immer neu begegnen, in welcher Weise Cicero sich der politischen Entwicklung anpasst: in der Rede für Ligarius begegnen misericordia, venia, ignoscere, clementia und im Hinblick auf den Angeklagten erratum und error, in der Rede für den König Deiotarus noch häufiger clementia, während die Anklage als crimen fictum, einer der Ankläger als servus und fugitivus, der Angeklagte betont als rex herausgestellt wird.

Noch stärker als die Prozessreden sind natürlich die politischen Reden von politischen Schlagwörtern geprägt. Doch fällt daneben in der Rede de lege Manilia die Verwendung von unus auf, die, die Widerlegung der gegnerischen Argumente vorbereitend, Pompeius frühzeitig als einzig möglichen Kandidaten empfehlen soll, der den Königen im Osten — auch auf rex, regius, regnum und regnare liegt der Ton — entgegenzutreten in der Lage ist ¹. Polemische Reden wie die gegen Catilina heben die Verantwortung des Konsuls für den Staat (salus, res publica, boni) und die eigenen Verdienste und Vorsichtsmassregeln hervor (diligentia, praesidia, vigilare, auch conservare) ebenso wie die Gefahren, die von den Gegnern drohen (pernicies, incendia, flamma, mors, interitus), und deren Verwerflichkeit (scelus, audacia, furor, pestis). Dankreden wie die nach der Rückkehr Ciceros aus dem Exil unterstreichen neben der Sorge für das Allgemeinwohl

¹ Unus: 5; 13; 27; 28; 29; 31; 33; 35; 44; 46 als Vorbereitung der Widerlegungen 52-56 und 59-63, dann 67-68.

(res publica, salus) vor allem die eigenen Verdienste und deren Anerkennung durch das römische Volk (merita, beneficia, dignitas, auctoritas).

Aufschlussreicher für Ciceros Methode sind fast die Prozessreden, in denen das politische Element zurücktritt: In der Verteidigung des Archias stellt er artes, artium studia, disciplina, ingenium und litterae besonders heraus, in der Verteidigung des Plancius vor allem dessen dignitas und virtus, in der Verteidigung des C. Rabirius Postumus die Probleme dessen, der sich mit einem König (rex) und dessen libido einlässt, dazu ganz freimütig die temeritas und stultitia des Mandanten.

So spiegeln die Wörter, mit denen Cicero eine Rede durchzieht, nicht nur die jeweilige Ausrichtung seiner Verteidigung (bzw. seines Angriffs). Sie lassen auch leicht erkennbar werden, wie Ciceros Vorgehen nicht nur auf der Auswahl und Anordnung der Argumente beruht, sondern auch auf der Sprache. Sie wird zum grundlegenden Element der rhetorischen Strategie, die sich unabhängig von den Sachproblemen auf Wörter mit hohem emotionalen Gehalt stützt und diese in psychologisch überlegter und wirksamer Form verwendet, d.h. gern frühzeitig, aber nicht immer gleich betont, einführt und dann häufig wieder verwendet und ihnen damit den Charakter des Selbstverständlichen, Natürlichen, Angemessenen gibt, um das subjektive, wertende, polemische Element nicht spürbar werden zu lassen.

Über die stilistischen Mittel, die Cicero in seinen Reden einsetzt, liesse sich ein Buch schreiben 1. Besonders auffällig ist ihr Einsatz in den einleitenden und abschliessenden Partien. Hier können nur noch ein paar Bemerkungen folgen, die zeigen,

¹ S. zuletzt M. von Albrecht, in RE Suppl.-Bd. XIII (München 1973), 1237-1347, bes. 1241-1252; 1289-1293; 1300-1314 (Lit.); wichtig: L. Laurand, Études sur le style des discours de Cicéron (Paris ⁴1936-1938); einige weitere Literatur zitiert bei J. B. Hofmann/A. Szantyr, Lateinische Syntax und Stilistik (München 1965), LVIII-LIX.

wie Cicero sie für seine Darstellungen der Tatbestände und seine Argumentationen nutzt.

Wo Cicero in einer Schilderung an einen heiklen Punkt gelangt, bedient er sich verschiedener Auswege. Wie schon oben angedeutet (s. S. 167), bricht er eine Erzählung gern ab, indem er erstaunte oder entsetzte Ausrufe einfügt oder Fragen stellt, und wenn die Hörer dann nicht mehr ganz sicher sind, ob ihnen die Fakten alle vorgelegt worden sind, erklärt er die Darlegung für abgeschlossen 1. In der Rede für Milo beschreibt Cicero die Streitigkeiten zwischen Clodius' und Milos Anhängern, erst den Angriff der Clodianer, dann die Reaktion der Milonianer. « Von den Sklaven Milos, die ihrem Herrn treu ergeben und kampfbereit waren», so sagt er, « wurde ein Teil getötet, ein Teil tat, da er sah, dass am Wagen gekämpft wurde, da er gehindert wurde, seinem Herrn zu Hilfe zu eilen, da er von Clodius selbst hörte, dass Milo getötet sei, und er dies auch selbst tatsächlich glaubte - ich will nämlich offen reden, nicht um die Anklage zu widerlegen, sondern wie es geschehen ist — ein Teil tat ohne Befehl, Wissen oder auch nur Anwesenheit seines Herrn das, was jeder sich von seinen Sklaven in einer solchen Lage gewünscht hätte» (29). Mit dieser Formulierung lässt Cicero den Tod des Clodius unerwähnt und die Rolle Milos weitgehend unklar, und doch fährt er fort: Haec sicuti exposui ita gesta sunt, iudices, um dann gleichsam das Resultat des vorher vage mit facere umschriebenen Vorgehens der Sklaven Milos zusammenzufassen: insidiator superatus est, vi victa vis (!) vel potius oppressa virtute audacia est (30).

Mit Ausrufen und Fragen beginnt Cicero auch, wo er sich mit einem misslichen Argument auseinanderzusetzen hat. Ausrufe ermöglichen es ihm, einen Vorwurf oder einen Einwand der gegnerischen Seite von vornherein ungünstig zu bewerten,

¹ Cluent. 47-48, dann 49; Cael. 61-66; vgl. auch Lig. 2-5; sehr kurze Darstellungen des eigentlich Wesentlichen: S.Rosc. 18 (19-29: Vorgänge post rem); Tull. 21 (14-20: Vorgänge ante rem); Arch. 6-7 (4-6: ante rem).

Fragen ihn zu 'zerreden', zu mildern, einzuengen, zu verändern oder von ihm abzulenken 1. So lässt die stilistische Gestaltung oft unmittelbar spürbar werden, ob sich der Redner dem Gegner überlegen fühlt oder ob er dessen sichere Position nur mit dem Einsatz verstärkter Emotionen glaubt zum Wanken bringen zu können.

Um dieses Ziel zu erreichen, weiss Cicero auch andere Möglichkeiten der Sprache zu nutzen. Belastende Formulierungen des Gegners werden von ihm bewusst vermieden oder abgewandelt 2 und in der Regel nur dann aufgenommen, wenn ein Vorwurf oder ein Anklagepunkt überzeugend widerlegt erscheint oder der Gegenseite angelastet werden soll 3. Denn Wortwahl und Stil dienen nicht nur der Verteidigung (durch Verharmlosung und Abschwächung), sondern auch dem Angriff, der Intensivierung oder der Dramatisierung einer Aussage, die den Gegner herabsetzen oder treffen oder die von ihm drohende Gefahr hervorheben soll z.B. — um nur einige Erscheinungen herauszugreifen — durch singuläre Wörter, durch geistreiche oder klangvolle Wortspiele 4, durch ironische Bezeichnungen 5, durch bildliche Wendungen 6, durch Dichter-

¹ S. supra p. 168 nn. 5-6; p. 169 n. 1.

² Vgl. supra p. 167 n. 1.

³ S. C. J. CLASSEN, in *ANRW* I 3, 71-72 (*Cael.* 10; 15), *ibid.*, 82 auch zum Gegenvorwurf, vgl. ferner *S.Rosc.*: occidisse Roscium patrem (37) dem Gegner vorgeworfen: 32 u. ö., entsprechend *Cluent*. Giftmord (165; 166; 169): 30; 31; 40; Sest. Gewalt (75 Z. 30; 77 Z. 24; 80 Z. 16; 24): 76 Z. 6; 13; 78 Z. 14; 22-24; 92 Z. 19; *Vatin.* Tyrann: 23; *Mil. insidiae* (28; 47; 49; 52, vgl. auch 23; 31): 6; 27; 30; 32; 60; 88, vgl. 37.

⁴ Vgl. A. Haacke, *De Ciceronis in orationibus facetiis*, Schulpr. Burg 1886, 3-16; H. Holst, *Die Wortspiele in Ciceros Reden*, Symbolae Osloenses, Fasc. Supplet. 1 (Oslo 1925) (Ambiguum und Paronomasie; vieles bleibt dabei unberücksichtigt).

⁵ Vgl. dazu nur A. Haury, *L'ironie et l'humour chez Cicéron* (Leiden 1955), dessen Beispiele sich leicht vermehren lassen.

⁶ Das Thema verdiente eine neue Untersuchung, da die alten Arbeiten nicht ausreichen: J. Straub, *De tropis et figuris, quae inveniuntur in orationibus Demosthenis et Ciceronis* (Diss. phil. Würzburg 1883); M. Wiegandt, *De metaphorarum usu quodam Ciceroniano* (Diss. phil. Rostock 1910).

zitate ¹, durch Sprichwörter und Sentenzen ², überhaupt durch einzelne Wörter oder wirkungsvoll gestaltete Sätze, die besonders eindringlich an die Gefühle der Höhrer appellieren ³.

Auch der plötzliche Wechsel des Tones bei der Schilderung eines Vorganges oder innerhalb einer Argumentation wird seine Wirkung auf die Hörer ebensowenig verfehlt haben 4 wie die insinuierende Beschreibung, für die ein schönes Beispiel schon in der ersten Rede begegnet. Nach einem weitgehend nüchtern gehaltenen Bericht über C. Quinctius und Naevius heisst es (§ 14): moritur in Gallia Quinctius, cum adesset Naevius, et moritur repentino. Mag der Zusatz cum adesset Naevius noch als Zeichen des Bemühens um vollständige Information erscheinen; die korrigierende Wiederholung et moritur repentino soll fraglos einen Verdacht gegen Naevius wecken, ohne dass der Redner ihn ausspricht 5.

Will man Ciceros Kunst der Überredung erkennen und verstehen, würdigen oder entlarven, darf man sich nicht damit begnügen, die einzelnen Phänomene zu registrieren; man muss ihre Funktion zu ermitteln suchen, indem man die ihnen jeweils zugrundeliegende Absicht, ihre wechselseitige Bedingtheit und ihr Zusammenspiel erfasst — etwa wie mit Mitteln der elocutio

¹ Eine Liste gibt M. RADIN, in CJ 6 (1910/11), 211-213, vgl. auch 209-211; ich vermute, dass z.B. auch *Quinct*. 10 (multis iniuriis iactatam atque agitatam aequitatem in hoc tandem loco consistere) auf einen Vers anspielt, vgl. Verg. Aen. I 628-629.

² M. Swoboda, *De proverbiis a Cicerone adhibitis* (Toruń 1963), beschränkt sich auf die Sprichwörter und lässt Sätze wie *mors honesta saepe vitam quoque turpem exornat*, vita turpis ne morti quidem honestae locum relinquit (Quinct. 49) unberücksichtigt, vgl. auch Quinct. 12 (wie Aeschin. Or. III (Ctes.) 78).

³ J.C. Davies betont, dass 'phrasal abundantia' vor allem der verstärkten Beeinflussung der Hörer dient, und zwar durch Verdeutlichung der Sachaussage ebenso wie durch Verstärkung des Appells an die Gefühle (in *CQ* 60 (1968), 142-149, s. auch 303-314).

⁴ S. auch S. 181 mit Anm. 1.

⁵ Zu anderen plötzlichen Todesfällen s. p. 177 n. 1 und *Cluent*. 27; 40 (vgl. 22); *Scaur*. Fr. h (auch l = Mart. Cap. V 441); *Cael*. 58; insinuierende Bemerkungen oder Schilderungen: *S.Rosc.* 18; *Dom.* 36; 83; 92 (vgl. *Sest.* 116; *Har.resp.* 9; *Cael*. 32; 36 u. ö.); 139; *Cael*. 59-60.

(abgesehen von den jeweiligen programmatischen politischen Aussagen). Auch die veröffentlichte Fassung der *Miloniana* ist in dieser Absicht geschrieben, d.h. auch hier geht es Cicero um ein « vincere la causa » und nicht darum, eine Rede nach dem einfachsten Schema der Theorie zu verfassen; denn die wichtigste Forderung der Theorie ist es, eine Rede dem einzelnen Fall anzupassen und nicht einem starren Schema.

Zur zweiten Frage darf ich bemerken, dass ich von der mehrfachen Nennung der Erfolge des Pompeius durch Cicero gesprochen habe, einmal als Belege für die scientia militaris (28), einmal als Belege für die virtus (29-31), die von ihm beide mit auctoritas und felicitas zu einer quadriga virtutum imperatoriarum verbunden werden. Cicero kennt die Kardinaltugenden der griechischen Philosophie (Platons und der Stoiker), wie sie in die rhetorischen Handbücher eingangen sind; das zeigt die Zweite Rede gegen Catilina (25). In der Rede für Pompeius beweist Cicero seine Flexibilität, indem er eine ungewöhnliche Vierergruppe zusammenstellt, deren einzelne Elemente nicht ohne Vorbild sind und deren einen Teil, virtus, er in stoischer Manier weiter unterteilt. Denn auch hier geht es ihm nicht darum, einzelnen Regeln zu folgen, sondern die Sache wirksam zu gestalten, und für den Erfolg eines Feldherren war nach allgemeiner Meinung gerade auch der Schutz der Götter wesentlich (das lehren auch die Münzen). Natürlich mag das Schicksal Lucullus dazu beigetragen haben, dass Cicero hier die felicitas herausstellt.

M. Stroh: Die Miloniana, wie Cicero sie veröffentlicht hat, dürfte einfach diejenige Rede sein, die er ursprünglich halten wollte und an der er durch die von Quintilian bezeugten Sprechchöre der Clodianer gehindert wurde. Wenn er in § 3 von den Soldaten des Pompeius sagt: defensioni meae ... silentium pollicentur, so stellt er damit (fiktiv) eine Redesituation her, die es (faktisch) nicht gegeben hat. Weitere Retouchen anzunehmen, ist nicht nötig. (Genauso lassen sich ja die fünf Bücher der Actio secunda in C. Verrem als die Rede auffassen, die Cicero gehalten hätte, wenn Verres nicht vorzeitig ins Exil gegangen wäre.)

M. Classen: Wir wissen nicht, wie die Rede aussehen sollte, die Cicero für Milo halten wollte. Wir wissen nur, dass er die Form der Verteidigung, die er der veröffentlichten Fassung gegeben hat, nach dem ungünstigen Ausgang des Prozesses für die beste hielt, und wir wissen auch, dass er mit den Mitteln der Verteidigung, die er tatsächlich eingesetzt hat, angesichts der Soldaten des Pompeius und des Geschreis der Clodianer, gescheitert ist. Es wäre vielleicht einmal nützlich, zusammenzustellen, unter welchen Umständen Cicero Prozesse verloren hat (dass Cicero je eine Rede von der Länge der Actio secunda in C. Verrem halten wollte, scheint mir unwahrscheinlich; die Veröffentlichung dieser Rede in dieser Form ist durch mehrere Faktoren bedingt: die Wünsche der Klienten, die Absicht Ciceros, Männer wie Verres zu warnen, der Wunsch Ciceros, das von ihm gesammelte Material der Öffentlichkeit vorzuführen und seinen Erfolg auszukosten).

M. Michel: M. Classen a étudié de façon précise et convaincante la conlocatio locorum et la dispositio. Quand on examine la structure d'ensemble des exposés, on voit que l'orateur s'est trouvé confronté avec le problème de sa propre vérité. Pour le résoudre, il lui a fallu tenir compte de sa situation politique, qui impliquait à la fois le souci de la persuasion — il fallait vaincre! — et de l'information l'idéologie était en cause. Dans le Pro Milone, par exemple, Cicéron écrit un discours fictif. Mais il a souvent procédé ainsi (cf. les Verrines), et, de toute manière, la publication des textes est souvent tardive. Il faut les interpréter en fonction de la situation politique existant au moment de leur publication. Le Pro Milone, par exemple, s'adresse à Pompée et l'avertit du danger de guerre civile. Au demeurant, dans le discours, Cicéron défend à la fois sa vraie pensée — le crime patriotique est parfois nécessaire — et le point de vue qui lui paraît nécessaire à la convenance politique — Milon n'a pas voulu tuer Clodius. Le deuxième point de vue relève de la dissimulatio, du mensonge. Brutus ou Sallustius (peut-être Salluste?) recommandaient de l'écarter. Mais Cicéron l'a maintenu par prudence politique, en vertu du principe: « n'avouez jamais ». Il cherche ainsi à combiner eine Schilderung so gestaltet wird, dass eine wesentliche Handlung unerwähnt bleibt (inventio), damit sie später auch in der Argumentation übergangen werden kann (dispositio), oder wie ein Vorgang durch eine entsprechende sprachliche Einkleidung so entstellt wird, dass der Redner später seine Argumente auf 'seine' Fassung aufbauen kann, oder wie mit Hilfe von Sprache und Stil eine Person oder ein Ereignis eingeführt wird, das nicht zur Sache gehört, aber dem Redner die Möglichkeit gibt, Emotionen zu wecken. Das alles kann nur am Beispiel einer einzelnen Rede aufgezeigt werden.

Welches sind die Absichten und Ziele, die Cicero mit seiner Redekunst verfolgt? Er will den Hörer jeweils zu der Sicht und Beurteilung der zur Verhandlung oder Beratung stehenden Vorgänge und Personen führen, die er selbst sich wünscht, indem er einen von ihm bestimmten Ausschnitt aus dem Gesamtgeschehen vorführt, bestehende Vorurteile abbaut und neue weckt und sich eher an die Gefühle als an das Denkvermögen seines Publikums wendet. Um dies zu erreichen, bemüht sich der Redner, eine für den Zeitpunkt, die Hörer und den Gegenstand passende Auswahl von Tatsachen, Personen und Argumenten in wohl überlegter Anordnung und wirkungsvollem Ton vorzulegen und damit seine ganze Kunst in allen Aspekten der Beeinflussung des Publikums zu widmen.

DISCUSSION

M. Calboli: Io mi compiaccio col collega Classen per la sua precisa e lucida presentazione. Vorrei porgli solo due domande.

Sono d'accordo con lui nel pensare che Cicerone nelle sue orazioni abbia cercato 'den Erfolg' in rapporto alla situazione e al pubblico, anche non impiegando le regole della retorica. Ciò egli fa pure in un discorso come la *Pro Milone*, come Lei ha ben messo in luce. Ma la mia domanda è: perchè in un discorso come la *Miloniana*, non concepito per vincere la causa, Cicerone impiegava ancora questi mezzi volti ad ottenere l'Erfolg', anche a scapito di una buona costruzione retorica del discorso? Non è l'Erfolg' da mettere in rapporto anche con altri elementi come l'avversione per la retorica da manuale?

La seconda questione è questa, e vorrei una risposta da Lei che è uno specialista della quadriga virtutum. Nella Maniliana Lei ha detto che c'è una certa ripetizione: prima si tratta della virtus, poi (29 sgg.) delle quattro virtutes imperatoriae. Vorrei sapere: in quale rapporto stanno per Lei queste quattro virtù imperatorie, la scientia rei militaris, la virtus, la auctoritas e la felicitas con le quattro virtù cardinali che costituiscono il rectum della pars honesta del genere deliberativo? Sappiamo poi che nella guerra mitridatica quello che mancò a Lucullo fu proprio la fortuna, basta vedere la chiara ricostruzione di quelle vicende nello splendido libro di D. Magie, Roman Rule in Asia Minor I-II (Princeton 1950), e quanto accenna lo stesso Cicerone, Mur. 25. Non pensa Lei che la condizione contingente di dover dare valore alla sfortuna di Lucullo abbia portato Cicerone a sviluppare la felicitas come virtus imperatoria di Pompeo?

M. Classen: Cicero hat alle Reden als vorbildartige Beispiele dafür veröffentlicht, wie man in einer bestimmten Situation zum Erfolg kommen kann, und ihnen eine entsprechende Form gegeben

la rigueur et l'habileté. Sans doute cette démarche est-elle fréquente chez lui. Pensez-vous, M. Classen, qu'on puisse à ce propos constater une évolution chez Cicéron orateur?

- M. Classen: Ebenso wie Cicero seine gehaltenen Reden der einzelnen Situation anpasste, hat er gewiss auch bei der Gestaltung und Formulierung der fiktiven Reden oder der für die Veröffentlichung bestimmten Fassungen die dann später jeweils gegebenen politischen Umstände berücksichtigt. Eine Entwicklung zeigt sich in den Reden in dieser Hinsicht nur insofern, als er sich in der ersten Rede unselbständig an die Regeln der Theorie anschliesst, aber, von der Rede Pro Sex. Roscio Amerino an, ganz dem Prinzip der Flexibilität huldigt.
- M. Rüegg: Lässt sich überhaupt die moderne Unterscheidung von geschriebenem und gesprochenem Wort auf die Antike anwenden, in der ja bis zu Ambrosius und Augustin alles Geschriebene laut gelesen wurde? Nur so kann ich es mir erklären, dass Cicero mit der schriftlichen Veröffentlichung seiner Reden nicht Kritiker gefunden hat, die ebenso scharfsinnig wie Herr Classen seine 'Tricks' und 'Täuschungsmanöver' analysierten. Denn das gesprochene oder laut vorgelesene Wort wirkt punktuell, allenfalls im linearen zeitlichen Ablauf des Sprechens, während das bloss visuelle Lesen einen gleichsam flächenmässigen, jedenfalls weitere Zusammenhänge erfassenden Überblick erlaubt.
- M. Classen: Man wird davon auszugehen haben, dass auch die 'Leser' der veröffentlichten Reden Ciceros laut gelesen haben; zugleich ist nicht zu übersehen, dass Cicero schon früh Kritiker gefunden hat, die ihm mancherlei Inkonsequenzen und Unredlichkeiten vorgeworfen haben (vgl. die Rede des Fufius Calenus bei Cassius Dio). Im Übrigen hat er getan, was alle taten, wohl nur mit grösserem Erfolg; seine Strategie zu verbergen, hatte er keinen Anlass.

- M. Winterbottom: M. Classen perhaps implies (above, p. 166) that Arch. 12-30 is irrelevant digression. I take it that here Cicero is trying to remove the prejudice felt by the jury, and perhaps exploited by the prosecution, against a Greek and an erotic poet.
- M. Classen: I do not mean to imply that any passage, digression or not, is irrelevant for the process of persuasion; the function of §§ 12-30 in the Pro Archia may well have been to recommend a poet, whom the prosecution may have attacked in the manner in which Cicero himself speaks of Philodemus in his speech In L. Pisonem 70-72.
- M. Stroh: Neben den der Ablenkung dienenden Digressionen, die Herr Classen beschrieben hat, gibt es vielleicht noch einen anderen Typ. In Pro Archia hat Cicero dank dem in Aussicht stehenden Zeugnis des M. Lucullus, den die Richter schwerlich desavouieren können, so gut wie gewonnenes Spiel; und so kann er es sich leisten, mit Hilfe des berühmten Exkurses die Pflege seines eigenen Images in einer über das Ziel des Prozesses hinausgehenden Weise zu betreiben: Offenbar will sich der als Catilinarierschlächter umstrittene Exconsul einmal als humaner homme de lettres auch gerade vor einer politischen Öffentlichkeit präsentieren. Analoges könnte für den politischen Programm-Exkurs der Sestiana gelten. Es gibt viele Indizien dafür, dass dieser Prozess Cicero eine nur leichte Aufgabe stellte.
- M. Classen: Auch im Falle des Archias wissen wir keineswegs sicher, ob die Prozesslage wirklich so günstig war, wie Cicero sie erscheinen lässt. Die §§ 12-30 der veröffentlichten Rede (vorbereitet in § 3) sollen, wie schon gesagt, gewiss auch dazu beitragen, den Angeklagten zu empfehlen; in ihrer Ausführlichkeit sind sie ungewöhnlich, und wenn sie auch geeignet sind, die Richter abzulenken, weiss man nicht, wie weit die Richter an diesen Gedanken Ciceros wirklich interessiert waren. Jedenfalls findet sich hier in nuce, was

Cicero später in *De oratore* ausführlich erörtert, eine Art Programm, das in den programmatischen politischen Äusserungen eine Parallele hat, wie sie in der *Rede für Sestius* zu begegnen sind, dessen Prozess allerdings m.E. nicht als Scheingefecht anzusehen ist. Dass Cicero mit den ausführlichen Darlegungen über die *studia humanitatis* seinen eigenen Ruf verbessern will, ist mir, trotz der Wiederholung des Wortes *humanitas*, nicht wahrscheinlich.

M. Ludwig: Wie weit enthalten die rhetorischen Schriften Ciceros Hinweise oder Erklärungen zu von Herrn Classen aufgezeigten manipulatorischen Tricks des Redners Cicero, bzw. wie ist es zu erklären, wenn Cicero auf diesen Aspekt seiner rednerischen Praxis nicht oder nicht ausführlich eingeht?

M. Classen: Einige der beschriebenen Formen der Manipulation werden von den Theoretikern der Rhetorik (auch Cicero) unmittelbar genannt und empfohlen, z.B. die Betonung der Personen, ihrer Charaktere und Lebensweise; andere sind in der Theorie wenigstens in nuce angelegt, etwa wenn die narratio als rerum gestarum aut ut gestarum expositio definiert wird (Cic. Inv. I 27), andere fehlen ganz, wie etwa die Verwendung von Leitwörtern — und das ist überraschend.

M. Leeman: Wie lässt sich das Bild des Redners Cicero, wie es im Vortrag von Herrn Classen erscheint — er ist fast vir improbus dicendi peritus —, mit dem Bild des philosophischen Redners des Vorredners Michel in Verbindung bringen? In der bisherigen Diskussion ist zwar einiges gesagt worden zu den weiteren 'höheren' Absichten des Redners, bei dem gewissermassen das Ziel die Mittel heiligt; aber es bleibt doch eine beträchtliche Zahl von Restfällen, besonders in privatrechtlichen Prozessen, worin dies nicht der Fall ist. Warum hat Cicero auch diese Reden publiziert? Nur um zu zeigen, mit welchen Tricks man dem Richter Sand in die Augen streuen kann? Wer und was ist Cicero eigentlich?

M. Classen: Hier wird eine grundsätzliche Frage gestellt, eine schwierige Problematik aufgeworfen. Cicero hat den Masstäben seiner Zeit entsprechend alle Fälle zur Verteidigung übernommen, die erfolgversprechend waren, zunächst um bekannt zu werden, dann um seine Klientel zu erweitern, und er hat seine Reden veröffentlicht, um seine Kunst zu demonstrieren und anderen zum Vorbild werden zu lassen. Es war eine Kunst, die jeder erlernen konnte, die auch Cicero immer neu unter Beweis stellen musste und die er nur gegen andere anwendete, die sie ebenso lernen und anwenden konnten.

Cicero ist ein Advokat und Politiker, der seine rhetorische Kunst einsetzt, um seinen Mandanten vor Gericht und sich selbst in der Politik zum Erfolg zu verhelfen; das ist mit dem Ideal Ciceros vom *orator perfectus* ohne Schwierigkeit vereinbar.

M. Michel: Cicéron a parlé des problèmes posés par la dissimulation oratoire; mais il l'a fait en son langage. Il s'agit pour lui d'amplification ou d'atténuation plutôt que de mensonge. Lors de la soutenance de sa thèse sur les discours prononcés pour les optimates, j'ai demandé à M. Achard, professeur à Lyon, s'il avait trouvé des mensonges caractérisés. Il m'a confirmé que Cicéron pratique plutôt la déformation. L'orateur n'en a aucune honte; il se flatte, au contraire, à propos du Pro Cluentio, d'avoir jeté l'obscurité dans l'esprit des juges. Il explique que l'on ne doit jamais parler des points faibles de sa cause. Quant à la théorie de la fin et des moyens, elle se trouve exposée dans le De officiis (et déjà dans le De re publica). La dissimulatio est évoquée à propos du 'vice caché' dans les ventes. On constate que, dans de tels conflits entre l'utile et l'honnête, les philosophes (même stoïciens) restent divisés. Certes, Cicéron, à la fin de sa vie, opte pour le refus de la dissimulation. Mais il traite la question in utramque partem. Lorsqu'il parle des devoirs de l'avocat, il n'insiste pas spécialement (comme l'aurait fait Platon) sur la vérité de l'exposé. Il se borne à dire que l'avocat ne doit pas défendre les méchants. Cicéron a donc connu les problèmes que posait la dissimulation en éloquence. Ils ont dû, comme tout usage de la violence,

lui apparaître souvent graves ou même tragiques. Il n'a pas renoncé à la morale mais il a, comme toujours, cherché à lier dans *l'orator* bonus la cohérence intérieure et l'efficacité extérieure.

M. Stroh: Das Lügen an sich wirft für den antiken Redner, wenn ich recht sehe, kein moralisches Problem auf. Der Anwalt ist ja nicht wie etwa sein moderner deutscher Kollege auch ein Organ der Rechtspflege, sondern er hat nur das officium, alles für seinen Mandanten zu tun. Sogar Platon hat übrigens die Rhetorik nie verurteilt, weil sie lügt, sondern weil sie schlecht (unpädagogisch usw.) lügt.

M. Classen: Ihre Bemerkungen sind sehr berechtigt und wichtig, vor allem der Hinweis von Herrn Michel auf De officiis, wo Cicero im Anschluss an Panaitios sagt (II 51): nec tamen ut hoc fugiendum est, item est habendum religioni nocentem aliquando, modo ne nefarium impiumque defendere. Unter Hinweis auf meine Bemerkungen in Latomus 37 (1978), 597-619 (bes. 617) und RhM 122 (1979), 278-302, möchte ich darauf hier nicht weiter eingehen.